

Jahresbericht  
zum 30. September 2017.

## **Deka-DividendenStrategie**

Ein OGAW-Sondervermögen deutschen Rechts.



**..Deka**  
Investments

# Bericht der Geschäftsführung.

Oktober 2017

## Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds Deka-DividendenStrategie für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017.

Im abgelaufenen Berichtsjahr entwickelten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen erfreulich: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Unternehmensgewinne stiegen und in vielen Ländern sank die Arbeitslosigkeit. Die US-Notenbank erhöhte in diesem Umfeld erwartungsgemäß die Leitzinsen und kündigte Schritte zur Bilanzreduzierung an, während in Euroland Mario Draghi an der sehr expansiven Geldpolitik festhielt. Mit dem Wahlsieg Donald Trumps zum neuen US-Präsidenten sowie den aufkommenden Spannungen mit Nordkorea flackerte zwar zeitweise Nervosität an den Kapitalmärkten auf, doch konnte diese den positiven Gesamteindruck nicht nachhaltig trüben.

An den Rentenmärkten bestimmten steigende Zinsen das Bild. Deutsche Bundesanleihen mit 10-jähriger Laufzeit rangierten zu Beginn des Berichtsjahres noch im negativen Bereich, bevor eine Trendumkehr einsetzte und die Rendite im Juli 2017 bei 0,6 Prozent ein vorläufiges Jahreshoch erreichte. Ende September lag sie schließlich bei knapp 0,5 Prozent. Die Rendite laufzeitgleicher US-Treasuries zog im Wahlmonat November 2016 signifikant an, bewegte sich in der Folge überwiegend seitwärts und lag zuletzt bei 2,3 Prozent.

Die internationalen Aktienmärkte präsentierten sich in sehr guter Verfassung, das Gros der Börsen registrierte kräftige Kurssteigerungen, die auf die sehr gute Entwicklung ab November 2016 zurückzuführen waren. In den USA erreichten sowohl Standardwerte (Dow Jones Industrial Average) als auch der breite Markt (S&P 500) neue Rekordmarken. Deutsche Aktien (DAX) beendeten den Berichtszeitraum nur knapp unter dem im Sommer markierten Höchststand.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Fonds Deka-DividendenStrategie eine Wertentwicklung von plus 7,5 Prozent (Anteilklasse CF (A)) bzw. von plus 8,2 Prozent (Anteilklasse S (A)). Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter [www.deka.de](http://www.deka.de) bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka Investment GmbH  
Die Geschäftsführung



Stefan Keitel (Vorsitzender)



Thomas Ketter



Dr. Ulrich Neugebauer



Michael Schmidt



Thomas Schneider



Steffen Selbach

# Inhalt.

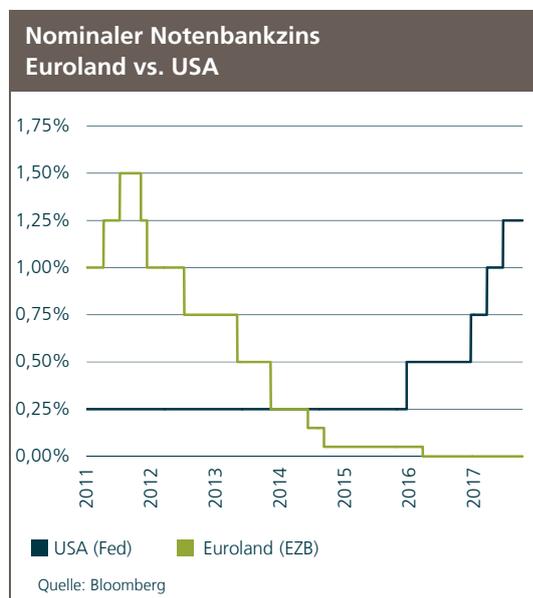
Entwicklung der Kapitalmärkte.	5
Tätigkeitsbericht. Deka-DividendenStrategie	8
Anteilklassen im Überblick.	10
Vermögensübersicht zum 30. September 2017. Deka-DividendenStrategie	11
Vermögensaufstellung zum 30. September 2017. Deka-DividendenStrategie	12
Anhang. Deka-DividendenStrategie	24
Vermerk des Abschlussprüfers.	29
Besteuerung der Erträge.	30
Informationen der Verwaltung.	51
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.	52

**Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigelegt sind, erfolgen.**

# Entwicklung der Kapitalmärkte.

## Konjunktur im Höhenflug

Für die Kapitalmarktteilnehmer verlief das Berichtsjahr überwiegend positiv. So konnten Aktienanleger auf Jahressicht deutliche Gewinne verzeichnen und auch aus makroökonomischer Sicht ging es aufwärts: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Gewinne der Unternehmen stiegen und die Arbeitslosigkeit sank fast überall. Mit dem Wahlsieg Donald Trumps zum neuen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den aufkommenden Spannungen mit Nordkorea flackerte zwar zeitweise Nervosität an den Märkten auf, doch konnte sie den positiven Gesamteindruck nicht nachhaltig trüben.



Beflügelt vom Konsum und Bauboom wuchs die deutsche Wirtschaft 2016 um 1,9 Prozentpunkte und damit so stark wie zuletzt vor fünf Jahren. Auch Deutschlands Exporte haben trotz der politischen Unsicherheiten im vergangenen Jahr einen Rekordwert erreicht. Flankiert wurde diese Entwicklung über weite Strecken von einer geringen Inflation, steigender Beschäftigung sowie niedrigen Zinsen. Die hohe Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Leistungsbilanzüberschüsse sind allerdings den USA wie auch verschiedenen EU-Staaten schon seit längerem ein Dorn im Auge. Exportabhängige Unternehmen registrierten daher mit einiger Sorge den protektionistischen Habitus des neuen US-Präsidenten.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) – hauptsächlich getrieben von einer starken Binnennachfrage – stieg im zweiten Quartal 2017 um 0,6 Prozentpunkte gegenüber dem Vorquartal an. Hingegen sank der ifo Ge-

schäftsklimaindex im August und September nach drei Allzeithochs in Folge leicht (mom). Die Stimmung in der deutschen Wirtschaft scheint damit weiterhin prächtig und auch ein sich abzeichnender Regierungswechsel nach der Bundestagswahl 2017 dürfte die Unternehmen nicht verschrecken.

Die Konjunktur in Euroland legte einen guten Jahresstart hin. Das Bruttoinlandsprodukt stieg im zweiten Quartal 2017 um 0,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorquartal. Insbesondere die niederländische und die spanische Wirtschaft ragten mit einem Wachstum von 1,5 bzw. 0,9 Prozent positiv hervor. Insgesamt steuert das Euro-Währungsgebiet 2017 auf das beste Konjunkturjahr seit acht Jahren zu. Die wirtschaftliche Dynamik erscheint hinreichend groß, um am Arbeitsmarkt für Aufschwung zu sorgen.

Die Stimmung der Unternehmen im Euroraum hat sich mit Blick auf den Gesamteinkaufsmanagerindex weiter verbessert. Das Economic Sentiment stieg im September auf den dritthöchsten Stand seit sechzehn Jahren und hat damit nicht nur die Schuldenkrise abgeschüttelt, sondern auch die Weltwirtschaftskrise 2008/2009 hinter sich gelassen. Auch die zahlreichen Unsicherheitsfaktoren der vergangenen Jahre sowie die jüngsten Konflikte mit Nordkorea und der Türkei konnten das Wirtschaftsvertrauen nicht eintrüben.

Der Wachstumstrend in den USA ist weiterhin intakt, die Wirtschaft befindet sich auf solidem Expansionskurs. Das unterstrichen die Konjunkturdaten im zweiten Quartal. Sowohl die Konsum- als auch die Investitionsdynamik der Unternehmen konnten überzeugen. Der ISM-Index für das verarbeitende Gewerbe erreichte im August 2017 den höchsten Stand seit 2011 und deutete damit eine sehr starke wirtschaftliche Wachstumsdynamik an.

Die Arbeitslosenquote sank im September gegenüber dem Vormonat und bildet somit ein starkes Argument für eine weitere Anhebung der Leitzinsen durch die US-Notenbank (Fed) gegen Ende des Jahres. Zudem haben die Risiken einer stärkeren Inflationsentwicklung mit Donald Trumps fiskalpolitischen Ankündigungen insgesamt zugenommen.

In diesem Umfeld hat sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa weiter vertieft. Schon Ende 2015 hatte die Fed den ersten behutsamen Schritt auf dem Weg hin zur geldpolitischen Normalisierung vollzogen, dem sich im Dezember 2016 sowie im ersten Halbjahr 2017 insgesamt drei weitere Zinsschritte anschlossen. Ab Oktober beginnt die Fed mit der Reduzierung ihrer Bilanz und setzt

damit den nächsten Meilenstein in der Normalisierung der Geldpolitik.

Die EZB behielt dagegen angesichts niedriger Teuerungsraten ihre expansive Marschrichtung bei. Allerdings sorgte zum Ende des Berichtsjahres EZB-Präsident Mario Draghi mit Andeutungen über graduelle Anpassungen in der Geldpolitik für Spekulationen über einen frühzeitigeren Kurswechsel, die sich an den Aktienmärkten in deutlichen Kursverlusten und an den Euro-Rentemärkten in steigenden Zinsen widerspiegeln.

### Aktienmärkte verzeichnen neue Höchststände

Nach einer Seitwärtsbewegung zu Beginn des Berichtszeitraums ergaben sich im November die ersten nachhaltigen Aufwärtsimpulse: Nach einer kurzen Schockreaktion auf den Ausgang der US-Wahl zogen die Aktienkurse im weiteren Verlauf auf breiter Front an. Dazu trug nicht zuletzt die Erwartung fiskalpolitischer Stimuli und Deregulierungsmaßnahmen im US-Bankensektor bei. In der ersten Jahreshälfte 2017 legten die Kurse nochmals spürbar zu und einige Aktienindizes erreichten neue Rekordmarken. Nach einer kleinen Korrekturphase an den europäischen Börsen, konnten die Märkte im September wieder erhebliche Zuwächse verzeichnen.

In den USA verbuchten der Nasdaq Composite mit 22,3 Prozent und der Dow Jones Industrial mit 22,4 Prozent kräftige Zugewinne, der marktweite S&P 500 kletterte um 16,2 Prozent. In Euroland zeigte sich auf Jahressicht eine ähnliche Entwicklung. Hier schloss der EURO STOXX 50 mit einem Plus von 19,7 Prozent. Eine besonders kräftige Wertsteigerung um 38,4 Prozent erzielte der italienische Aktienindex FTSE MIB.

Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am STOXX Europe 600 – Aktien aus den Bereichen Medien, Immobilien, Einzelhandel und Telekommunikation ins Hintertreffen, während etwa Banken (plus 35,1 Prozent) und Rohstoffe (plus 27,6 Prozent) haussierten. Banken profitierten in erster Linie vom Trend steigender Zinsen, der traditionell insbesondere zinsensitiven Finanztiteln zugutekommt. Daneben unterstützte die momentane Schwäche des US-Dollar die gute Entwicklung der Rohstoffpreise.

Die Stimmung deutscher Unternehmen blieb trotz der Sorgen um die deutsche Automobilindustrie unverändert gut. Die Unternehmensberichte zum

zweiten Quartal 2017 zeugten überwiegend von einer guten operativen Entwicklung der Geschäfte, was sich in einem deutlichen Gewinnanstieg gegenüber dem Vorjahresquartal niederschlug. Entsprechend erfolgreich präsentierten sich die deutschen Standardwerte im DAX, der ein Plus von 22,1 Prozent verbuchte und im Juni ein neues Allzeithoch markierte.

### Weltbörsen im Vergleich

Index: 30.09.2016 = 100



Das Bruttoinlandsprodukt in Japan stieg – wesentlich getragen vom privaten Konsum – im zweiten Quartal 2017 mit 1,0 Prozentpunkten gegenüber dem Vorquartal deutlich stärker an als erwartet. Es war bereits das sechste Quartal in Folge, in dem die fernöstliche Volkswirtschaft ein Wachstum verzeichnete. Für japanische Verhältnisse ist dies ein Erfolg. Japanische Aktien spiegelten mit einem Plus von 23,8 Prozent (Nikkei 225) diese positive Entwicklung wider.

Die Stimmung für Schwellenländeraktien verbesserte sich in der zweiten Berichtshälfte. Das globale Wachstumsumfeld war stark genug, um Staatsfinanzen und Unternehmensergebnisse zu stützen. Doch erschien die Dynamik nicht so substanziell, dass es die Zentralbanken zu einer schnelleren geldpolitischen Straffung veranlasst hätte. Das Risiko eines globalen Handelskriegs hat indes abgenommen, nachdem US-Präsident Trump von einer Grenzausgleichsteuer im Prinzip abgerückt ist. Vor diesem Hintergrund verzeichneten Schwellenländeraktien – gemessen am MSCI Emerging Markets (in US-Dollar) – eine solide Wertsteigerung.

## Renditeanstieg an den Rentenmärkten

Deutsche Bundesanleihen präsentierten sich im Berichtsjahr in sehr volatiler Verfassung. Gemessen am REX-Performance-Index verzeichneten Bundesanleihen eine Wertentwicklung von minus 1,9 Prozent. Zu Beginn des Berichtsjahres lag die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen noch knapp im negativen Bereich. Der Tiefpunkt Ende September 2016 leitete eine Trendumkehr ein, in deren Folge die Rendite nach dem Jahreswechsel mehrmals an die Marke von 0,5 Prozent heranreichte und im Juli ein Jahreshoch bei 0,6 Prozent markierte. Zum Stichtag betrug die Rendite 0,5 Prozent.

Laufzeitgleiche US-Treasuries registrierten zunächst einen stetigen Renditeanstieg. Nach der Wahl Donald Trumps nahm die Aufwärtsdynamik dann erheblich zu. So zog allein im Wahlmonat November die Rendite 10-jähriger US-Treasuries vom Tiefpunkt Anfang November bei 1,8 Prozent auf 2,4 Prozent an. Ab dem Frühjahr schwächte sich der Trend ab und die Rendite lag zuletzt bei 2,3 Prozent.

An den Kreditmärkten wurden die gesunkenen Risiken von extremen politischen Szenarien in Europa mit Erleichterung aufgenommen. Unternehmensanleihen hatten sich zwar kaum von der zuvor gestiegenen Risikoscheu anstecken lassen und wiesen nach dem Jahreswechsel bei den Risikoaufschlägen (Spreads) einen Seitwärtstrend aus. Doch nach dem beruhigenden Wahlergebnis in Frankreich und dem Erkenntnisgewinn, dass viele der protektionistischen Drohungen Trumps kaum reale Auswirkungen haben, gaben die Spreads nach. Auch die Anleihekäufe der EZB, wenngleich zuletzt in etwas geringem Umfang, unterstützten weiterhin den Markt.

Am Devisenmarkt wertete der US-Dollar nach der Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten deutlich auf und stieg Ende Dezember vor dem Hintergrund von Spekulationen über weitere Zinserhöhungen in den USA sogar auf den höchsten Stand seit 14 Jahren. Mitte Juli verließ der Greenback die Spanne zwischen 1,05 und 1,15 US-Dollar/Euro, in der er sich seit rund zweieinhalb Jahren gegenüber dem Euro bewegte und überschritt im August sogar zeitweilig die Marke von

1,20 US-Dollar/Euro. Als mögliche Ursachen für die starke Abwertung wurden die politischen Wirren in den USA mit der hohen Personalfuktuation im Weißen Haus, aber auch die Enttäuschung über die eher verhaltene geldpolitische Straffung durch die Fed genannt. Die EZB unterstützte den Euro-Aufschwung, indem sie ankündigte, im Herbst 2017 einen Plan zum Ausstieg aus der extrem lockeren Geldpolitik vorlegen zu wollen. Zuletzt notierte der Wechselkurs bei 1,18 US-Dollar/Euro.

Rendite 10-jähriger Staatsanleihen  
USA vs. Euroland



Die Rohstoffpreise scheinen von der momentanen Schwäche des US-Dollars zu profitieren und festigten sich im Berichtszeitraum. Öl rangierte in einer Preisspanne zwischen 44 US-Dollar und rund 59 US-Dollar und notierte zuletzt bei 57,5 US-Dollar. Der Goldpreis bröckelte in den ersten Berichtsmonaten aufgrund der steigenden Risikobereitschaft der Anleger und der Zuwendung zum Aktienmarkt ab. Zum Jahreswechsel stabilisierten sich die Goldnotierungen und befinden sich seit dem Tiefpunkt bei 1.123 US-Dollar in einer intakten Aufwärtsbewegung. Eine Feinunze kostete zuletzt knapp 1.280 US-Dollar.

# Jahresbericht 01.10.2016 bis 30.09.2017

## Deka-DividendenStrategie

### Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel des Fonds Deka-DividendenStrategie ist mittel- bis langfristiger Kapitalzuwachs durch eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte. Das Fondsmanagement verfolgt die Strategie, weltweit in Aktien zu investieren, die eine überdurchschnittliche Dividendenqualität erwarten lassen. Die Dividendenqualität bestimmt sich unter anderem aus dem Verhältnis der Dividendenhöhe zum Kurswert (Dividendenrendite). Daneben sind die Beständigkeit der Dividendenzahlungen (Dividendenkontinuität) und der Anstieg der Dividendenzahlung im Zeitablauf (Dividendenwachstum) von Bedeutung. Zur Erzielung von Zusatzerträgen können darüber hinaus Anlagen in von einem Basiswert abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) getätigt werden.

#### Erfreuliche Wertsteigerung

In den vergangenen zwölf Monaten lösten diverse politische Ereignisse wiederholt Kursschwankungen an den Aktienmärkten aus. In der ersten Berichtshälfte dominierte die Wahl Donald Trumps zum US-Präsidenten das Geschehen, während in der zweiten Berichtshälfte die Wahlen in den Niederlanden und Frankreich in den Fokus rückten. Vor allem der Sieg des EU-Befürworters Emmanuel Macron in Frankreich hellte im Frühjahr 2017 die Grundstimmung an den europäischen Aktienmärkten auf. Positive Impulse lieferten auch verbesserte Konjunkturperspektiven, die weltweit für eine erfreuliche Entwicklung der Aktienkurse und reihenweise neue Höchststände – u.a. im DAX und S&P 500 – sorgten.

Aufgrund des positiven Aktienmarktumfelds hielt das Fondsmanagement die Investitionsquote durchgehend hoch und war zum Stichtag mit 97,2 Prozent in Aktien investiert. Durch den Einsatz von Futures auf diverse Aktienindizes reduzierte sich der Investitionsgrad um 2,5 Prozentpunkte.

Bei der Betrachtung der absoluten Gewichtungen auf Branchenebene war das Sondervermögen generell gut über die Sektoren hinweg diversifiziert. Zu den am stärksten gewichteten Sektoren zählten u.a. Lebensmittel, Getränke und Tabak, Versicherungen sowie Pharma.

Auf Einzeltitelebene gehörten British American Tobacco, Unilever, NextEra sowie Novartis zu den größten Werten. Mit Blick auf die geographische Struktur bildeten die USA mit Abstand die größte Position, gefolgt von Großbritannien, Frankreich, der Schweiz und Deutschland.

#### Wichtige Kennzahlen Deka-DividendenStrategie

Performance*	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Anteilklasse CF (A)	7,5%	7,0%	10,6%
Anteilklasse S (A)	8,2%	-	-
Gesamtkostenquote			
Anteilklasse CF (A)	1,43%		
Anteilklasse S (A)	0,78%		
ISIN			
Anteilklasse CF (A)	DE000DK2CDS0		
Anteilklasse S (A)	DE000DK2J6Z0		

\* p. a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

#### Veräußerungsergebnisse Deka-DividendenStrategie (CF (A)) 01.10.2016 – 30.09.2017

Realisierte Gewinne aus	in Euro
Renten u. Zertifikaten	0,00
Aktien	181.802.722,50
Zielfonds u. Investmentvermögen	0,00
Optionen	26.423.660,56
Futures	17.793.400,66
Swaps	0,00
Metallen und Rohstoffen	0,00
Devisentermingeschäften	2.129.320,25
Devisenkassageschäften	327.383,28
Sonstigen Wertpapieren	1.407.317,40
<b>Summe</b>	<b>229.883.804,65</b>
<b>Realisierte Verluste aus</b>	
Renten u. Zertifikaten	0,00
Aktien	-65.190.983,90
Zielfonds u. Investmentvermögen	0,00
Optionen	-46.565.550,80
Futures	-31.463.103,43
Swaps	0,00
Metallen und Rohstoffen	0,00
Devisentermingeschäften	-4.271.087,31
Devisenkassageschäften	-5.249.277,11
Sonstigen Wertpapieren	-6.577.452,78
<b>Summe</b>	<b>-159.317.455,33</b>

Die Angaben spiegeln das Verhältnis der Veräußerungsergebnisse in den anderen Anteilklassen des Sondervermögens wider.

Die größten Performancebeiträge ergaben sich aus dem Finanzsektor, wo die Einzelwerte Allianz, AXA und JP Morgan zu überzeugen wussten. Im Segment Industriegüter ergaben sich positive Beiträge aus Engagements in Northrop Grumman und Deutsche Post. Negative Performancebeiträge resultierten z.B. aus Engagements in Einzeltiteln wie China

# Deka-DividendenStrategie

Mobile, Unibail-Rodamco, BT Group und Century-Link.

Der Feinsteuerung des Sondervermögens und zur Erzielung von Zusatzerträgen dienten derivative Finanzinstrumente in Form von Aktienindexfutures. Kleinere Engagements in REITS sowie einem aktienartigen Genussschein rundeten das Portfolio ab.

Anteile an dem Sondervermögen sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kurschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können (Marktpreisrisiken).

Aufgrund der Investitionen in fremde Währungen unterlag der Fonds Fremdwährungsrisiken.

Darüber hinaus waren Derivate im Portfolio enthalten, sodass auch hierfür spezifische Risiken wie das Kontrahentenrisiko zu beachten waren.

Die Einschätzung der im Berichtsjahr eingegangenen Liquiditätsrisiken orientiert sich an der Veräußerbarkeit von Vermögenswerten, die potenziell eingeschränkt sein kann. Der Fonds verzeichnete im Berichtszeitraum keine wesentlichen Liquiditätsrisiken.

Zur Bewertung und Vermeidung operationeller Risiken führt die Gesellschaft detaillierte Risikoüberprüfungen durch. Das Sondervermögen wies im Berichtszeitraum keine besonderen operationellen Risiken auf.

Die wesentlichen Quellen des Veräußerungsergebnisses stellten sich im Berichtszeitraum wie folgt dar: Die realisierten Gewinne resultieren im Wesentlichen aus der Veräußerung von Aktien sowie dem Handel mit Optionen. Für die realisierten Verluste waren ebenfalls vorrangig die Veräußerung von Aktien sowie der Handel mit Optionen ursächlich.

Deka-DividendenStrategie verfügte zuletzt über ein Volumen von 4,9 Mrd. Euro. Der Fonds erwirtschaftete in der Berichtsperiode eine Wertsteigerung um 7,5 Prozent (Anteilklasse CF (A)) bzw. um 8,2 Prozent (Anteilklasse S (A)).

**Fondsstruktur  
Deka-DividendenStrategie**



<b>A</b> USA	35,7%
<b>B</b> Großbritannien	9,9%
<b>C</b> Frankreich	9,4%
<b>D</b> Schweiz	6,2%
<b>E</b> Deutschland	6,0%
<b>F</b> Japan	5,8%
<b>G</b> Niederlande	4,7%
<b>H</b> Kanada	4,2%
<b>I</b> Sonstige Länder	15,3%
<b>J</b> Barreserve, Geldmarktfonds, Sonstiges	2,8%

Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

**Wertentwicklung 01.10.2016 – 30.09.2017  
Deka-DividendenStrategie (CF (A))**

Index: 30.09.2016 = 100



Darstellung der Fondswertentwicklung auf Basis der Rücknahmepreise, Ausschüttungen zum Rücknahmepreis wiederangelegt.

# Anteilklassen im Überblick.

Für den Fonds Deka-DividendenStrategie können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Währung, der Mindestanlage-summe oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Es sind Anteile von zwei Anteilklassen erhältlich, welche die Bezeichnung „CF (A)“ und „S (A)“ tragen. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den gesamten Fonds und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.

Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist weder notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind, noch dass Anteile einer neu gebildeten Anteilklasse umgehend auszugeben sind. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Fonds nach § 168 Absatz 1 Satz 1 KAGB ermittelten Wertes zu berechnen.

Anteilklassen im Überblick				
	Mindestanlage-summe	Ausgabe-aufschlag	Verwaltungs-vergütung*	Ertrags-verwendung
Anteilklasse CF (A)	keine	3,75%	1,25%	Ausschüttung
Anteilklasse S (A)	50.000,-	2,50%	0,60%	Ausschüttung

\* Der Verwaltungsvergütungssatz wird auf das durchschnittliche Fondsvermögen berechnet, das sich aus den Tageswerten zusammensetzt. Näheres ist im Verkaufsprospekt geregelt.

# Deka-DividendenStrategie

## Vermögensübersicht zum 30. September 2017.

### Gliederung nach Anlageart - Land

	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens *)
<b>I. Vermögensgegenstände</b>		
<b>1. Aktien</b>	<b>4.681.796.554,40</b>	<b>95,95</b>
Australien	54.863.166,29	1,13
Belgien	26.587.277,50	0,54
Bermuda	6.191.615,04	0,13
China	40.853.972,82	0,84
Curaçao	15.888.306,14	0,33
Dänemark	23.362.645,87	0,48
Deutschland	294.020.282,29	6,03
Finnland	69.232.339,00	1,42
Frankreich	455.988.879,95	9,33
Großbritannien	483.810.221,00	9,92
Hongkong	55.144.380,54	1,13
Irland	110.467.326,77	2,27
Israel	3.781.059,25	0,08
Italien	94.189.485,50	1,94
Japan	282.707.855,72	5,80
Kanada	203.764.197,89	4,20
Korea, Republik	34.501.311,11	0,70
Luxemburg	8.970.568,50	0,18
Niederlande	231.074.323,52	4,74
Norwegen	44.477.687,20	0,91
Portugal	9.785.566,00	0,20
Schweden	18.889.009,99	0,38
Schweiz	245.913.103,41	5,03
Singapur	17.505.995,32	0,36
Spanien	67.856.957,17	1,39
Taiwan	43.897.270,84	0,90
USA	1.738.071.749,77	35,59
<b>2. Sonstige Wertpapiere</b>	<b>54.230.008,43</b>	<b>1,11</b>
Schweiz	54.230.008,43	1,11
<b>3. Derivate</b>	<b>-2.699.822,39</b>	<b>-0,06</b>
<b>4. Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds</b>	<b>140.306.656,08</b>	<b>2,88</b>
<b>5. Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>20.914.217,64</b>	<b>0,43</b>
<b>II. Verbindlichkeiten</b>	<b>-14.734.229,08</b>	<b>-0,31</b>
<b>III. Fondsvermögen</b>	<b>4.879.813.385,08</b>	<b>100,00</b>

### Gliederung nach Anlageart - Währung

	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens *)
<b>I. Vermögensgegenstände</b>		
<b>1. Aktien</b>	<b>4.681.796.554,40</b>	<b>95,95</b>
AUD	54.863.166,29	1,13
CAD	185.413.946,43	3,82
CHF	245.913.103,41	5,03
DKK	23.362.645,87	0,48
EUR	1.305.167.906,35	26,74
GBP	474.642.972,85	9,73
HKD	95.998.353,36	1,97
ILS	3.781.059,25	0,08
JPY	282.707.855,72	5,80
KRW	34.501.311,11	0,70
NOK	44.477.687,20	0,91
SEK	18.889.009,99	0,38
SGD	17.505.995,32	0,36
USD	1.894.571.541,25	38,82
<b>2. Sonstige Wertpapiere</b>	<b>54.230.008,43</b>	<b>1,11</b>
CHF	54.230.008,43	1,11
<b>3. Derivate</b>	<b>-2.699.822,39</b>	<b>-0,06</b>
<b>4. Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds</b>	<b>140.306.656,08</b>	<b>2,88</b>
<b>5. Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>20.914.217,64</b>	<b>0,43</b>
<b>II. Verbindlichkeiten</b>	<b>-14.734.229,08</b>	<b>-0,31</b>
<b>III. Fondsvermögen</b>	<b>4.879.813.385,08</b>	<b>100,00</b>

\*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

# Deka-DividendenStrategie

## Vermögensaufstellung zum 30. September 2017.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.09.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens *)
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>								<b>4.732.245.503,58</b>	<b>96,98</b>
<b>Aktien</b>								<b>4.678.015.495,15</b>	<b>95,87</b>
<b>EUR</b>								<b>1.305.167.906,35</b>	<b>26,74</b>
NL0011794037	Ahold Delhaize N.V., Konkinkl. Aand. aan toonder <sup>1)</sup>		STK	1.015.055	568.000	750.000	EUR 15,740	15.976.965,70	0,33
FR0013258662	ALD S.A. Actions Nom.		STK	571.000	1.714.200	1.143.200	EUR 13,680	7.811.280,00	0,16
DE0008404005	Allianz SE vink.Namens-Aktien		STK	328.150	0	175.000	EUR 188,250	61.774.237,50	1,27
BE0974293251	Anheuser-Busch InBev S.A./N.V. Actions au Port.		STK	262.850	262.850	0	EUR 101,150	26.587.277,50	0,54
NL0011872643	ASR Nederland N.V. Aandelen op naam		STK	463.181	765.800	302.619	EUR 33,600	15.562.881,60	0,32
FR0000120628	AXA S.A. Actions au Porteur <sup>1)</sup>		STK	2.217.700	154.000	1.250.000	EUR 25,335	56.185.429,50	1,15
DE0008400017	Bayer AG Namens-Aktien		STK	190.000	190.000	0	EUR 114,050	21.669.500,00	0,44
FR0000125338	Capgemini SE Actions Port. <sup>1)</sup>		STK	323.408	367.100	43.692	EUR 98,790	31.949.476,32	0,65
FR0000125585	Casino,Guichard-Perrachon S.A. Actions Port. <sup>1)</sup>		STK	359.250	359.250	0	EUR 49,850	17.908.612,50	0,37
FR0000045072	Crédit Agricole S.A. Actions Port.		STK	993.900	1.893.900	900.000	EUR 15,290	15.196.731,00	0,31
FR0000120644	Danone S.A. Actions Port. <sup>1)</sup>		STK	139.900	0	170.000	EUR 66,270	9.271.173,00	0,19
DE0005810055	Deutsche Börse AG Namens-Aktien		STK	124.600	124.600	0	EUR 91,590	11.412.114,00	0,23
DE0005552004	Deutsche Post AG Namens-Aktien		STK	965.100	492.400	200.000	EUR 37,700	36.384.270,00	0,75
DE0005557508	Deutsche Telekom AG Namens-Aktien		STK	2.911.100	967.200	0	EUR 15,710	45.733.381,00	0,94
PTEDP0AM0009	EDP - Energias de Portugal SA Aççoes Nom.		STK	3.069.500	3.069.500	0	EUR 3,188	9.785.566,00	0,20
IT0003128367	ENEL S.p.A. Azioni nom. <sup>1)</sup>		STK	5.091.000	1.113.500	0	EUR 5,030	25.607.730,00	0,52
FR0010208488	Engie S.A. Actions Port.		STK	1.241.900	268.200	500.000	EUR 14,290	17.746.751,00	0,36
IT0003132476	ENI S.p.A. Azioni nom. <sup>1)</sup>		STK	1.527.800	694.700	300.000	EUR 14,000	21.389.200,00	0,44
FR0000121667	Essilor Intl -Cie Génie Opt.SA Actions Port.		STK	235.000	235.000	0	EUR 104,800	24.628.000,00	0,50
ES0105075008	Euskaltel S.A. Acciones Porteur		STK	649.200	26.500	0	EUR 7,605	4.937.166,00	0,10
IT0000072170	Finacobank Banca Fineco S.p.a. Azioni nom.		STK	1.088.900	456.900	0	EUR 7,445	8.106.860,50	0,17
NL0011279492	Flow Traders N.V. Aandelen op naam		STK	203.600	28.600	0	EUR 22,810	4.644.116,00	0,10
FI0099000459	Huhtamäki Oyj Reg.Shares <sup>1)</sup>		STK	800.800	800.800	0	EUR 34,090	27.299.272,00	0,56
ES0144580Y14	Iberdrola S.A. Acciones Port. <sup>1)</sup>		STK	4.696.622	1.297.612,888	0,888	EUR 6,526	30.650.155,17	0,63
ES0148396007	Industria de Diseño Textil SA Acciones Port.		STK	1.019.900	396.900	0	EUR 31,640	32.269.636,00	0,66
NL0011821202	ING Groep N.V. Aandelen op naam <sup>1)</sup>		STK	2.113.600	173.700	150.000	EUR 15,415	32.581.144,00	0,67
FR0000121485	Kering S.A. Actions Port.		STK	95.651	11.720	72.909	EUR 335,950	32.133.953,45	0,66
FR0000121964	Klépierre S.A. Actions Port. <sup>1)</sup>		STK	387.700	53.900	0	EUR 32,965	12.780.530,50	0,26
NL0000009082	Kon. KPN N.V. Aandelen aan toonder		STK	6.792.000	1.644.500	0	EUR 2,896	19.669.632,00	0,40
NL0000009827	Koninklijke DSM N.V. Aandelen aan toonder		STK	226.370	226.370,763	0,763	EUR 69,050	15.630.848,50	0,32
NL0000009538	Koninklijke Philips N.V. Aandelen aan toonder <sup>1)</sup>		STK	407.960	139.900	350.000	EUR 34,850	14.217.406,00	0,29
DE000LEG1110	LEG Immobilien AG Namens-Aktien		STK	104.700	5.100	40.000	EUR 84,900	8.889.030,00	0,18
FR0000120321	L'Oréal S.A. Actions Port.		STK	80.390	26.670	0	EUR 179,100	14.397.849,00	0,30
FR0000121014	LVMH Moët Henn. L. Vuitton SE Action Port.(C.R.)		STK	110.000	110.000	0	EUR 231,350	25.448.500,00	0,52
DE0008430026	Münchener Rückvers.-Ges. AG vink.Namens-Aktien		STK	349.720	143.970	0	EUR 180,150	63.002.058,00	1,29
NL0010773842	NN Group N.V. Aandelen aan toonder		STK	390.361	146.533,692	250.000,692	EUR 35,475	13.848.056,48	0,28
FI0099005318	Nokian Renkaat Oyj Reg.Shares		STK	623.900	192.400	130.000	EUR 37,740	23.545.986,00	0,48
NL0011821392	Philips Lighting N.V. Reg.Shares		STK	211.700	261.700	50.000	EUR 34,080	7.214.736,00	0,15
NL00006144495	Relx N.V. Aandelen op naam <sup>1)</sup>		STK	1.083.712	98.300	300.000	EUR 17,895	19.393.026,24	0,40
GB00B03MLX29	Royal Dutch Shell Reg.Shares Cl.A <sup>1)</sup>		STK	1.940.686,779	969.838,712	0,933	EUR 25,625	49.730.098,71	1,02
FI0099003305	Sampo OYJ Reg.Shares Cl.A		STK	413.100	34.200	100.000	EUR 44,510	18.387.081,00	0,38
FR0000120578	Sanofi S.A. Actions Port. <sup>1)</sup>		STK	264.100	91.600	70.000	EUR 83,720	22.110.452,00	0,45
FR0000121972	Schneider Electric SE Actions Port.		STK	343.200	70.800	0	EUR 73,030	25.063.896,00	0,51
FR0010411983	SCOR SE Actions au Porteur <sup>1)</sup>		STK	1.014.100	1.014.100	0	EUR 35,070	35.564.487,00	0,73
LU0088087324	SES S.A. Bearer FDRs (rep.Shs A) <sup>1)</sup>		STK	481.900	42.200	0	EUR 18,615	8.970.568,50	0,18
DE0007236101	Siemens AG Namens-Aktien		STK	160.000	160.000	0	EUR 118,650	18.984.000,00	0,39
IE00B1RR8406	Smurfit Kappa Group PLC Reg.Shares		STK	547.800	162.200	245.000	EUR 26,695	14.623.521,00	0,30
IT0003153415	Snam S.p.A. Azioni nom. <sup>1)</sup>		STK	4.738.500	541.000	0	EUR 4,070	19.285.695,00	0,40
FR0000130809	Société Générale S.A. Actions Port.		STK	228.400	518.400	290.000	EUR 48,950	11.180.180,00	0,23
FR0010613471	Suez S.A. Actions Port. <sup>1)</sup>		STK	799.100	148.400	0	EUR 15,400	12.306.140,00	0,25
DE0005YM9999	Symrise AG Inhaber-Aktien		STK	145.050	145.050	0	EUR 63,980	9.280.299,00	0,19
FR0000120271	Total S.A. Actions au Porteur		STK	805.528	482.429,73	323.001,73	EUR 45,310	36.498.473,68	0,75
FR0000124711	Unibail-Rodamco SIIC Actions Port.		STK	142.110	99.370	0	EUR 205,000	29.132.550,00	0,60
IT0005239360	UniCredit S.p.A. Azioni nom.		STK	1.100.000	1.100.000	0	EUR 18,000	19.800.000,00	0,41
NL0000009355	Unilever N.V. Cert.v.Aandelen <sup>1)</sup>		STK	1.449.900	865.000	350.000	EUR 49,890	72.335.511,00	1,48
FR0000125486	VINCI S.A. Actions Port.		STK	231.750	72.250	100.000	EUR 80,580	18.674.415,00	0,38
<b>AUD</b>								<b>54.863.166,29</b>	<b>1,13</b>
AU000000APA1	APA Group Stapled Securities		STK	4.900.000	1.862.000	0	AUD 8,350	27.210.454,56	0,56
AU000000TCL6	Transurban Group Triple Stapled Securities		STK	3.500.000	1.274.000	0	AUD 11,880	27.652.711,73	0,57
<b>CAD</b>								<b>185.413.946,43</b>	<b>3,82</b>
CA0553487604	BCE Inc. Reg.Shares new		STK	484.100	94.100	0	CAD 58,370	19.276.221,69	0,40
CA29250N1050	Enbridge Inc. Reg.Shares		STK	353.800	353.800	0	CAD 51,680	12.473.188,05	0,26
CA3809564097	Goldcorp Inc. Reg.Shares		STK	1.750.000	2.168.400	418.400	CAD 15,870	18.945.763,51	0,39
CA45823T1066	Intact Financial Corp. Reg.Shares		STK	348.650	71.900	0	CAD 103,800	24.687.900,57	0,51
CA56501R1064	Manulife Financial Corp.		STK	529.700	529.700	0	CAD 25,220	9.113.227,07	0,19
CA8672241079	Suncor Energy Inc. Reg.Shares		STK	1.234.100	238.100	0	CAD 43,310	36.461.595,82	0,75
CA8911605092	The Toronto-Dominion Bank Reg.Shares		STK	451.500	526.500	75.000	CAD 70,210	21.624.887,87	0,44
CA89353D1078	TransCanada Corp. Reg.Shares		STK	726.600	285.800	0	CAD 61,710	30.587.788,35	0,63
CA9628791027	Wheaton Precious Metals Corp. Reg.Shares		STK	750.000	750.000	0	CAD 23,930	12.243.373,50	0,25
<b>CHF</b>								<b>245.913.103,41</b>	<b>5,03</b>
CH0210483332	Cie Financière Richemont AG Namens-Aktien		STK	240.000	240.000	0	CHF 87,650	18.371.330,38	0,38
CH0012138530	Credit Suisse Group AG Namens-Aktien		STK	1.328.146	1.328.146,4	0,4	CHF 15,250	17.688.585,60	0,36
CH0030170408	Geberit AG Namens-Aktien (Dispost.)		STK	42.090	17.250	0	CHF 457,000	16.798.579,97	0,34
CH0010645932	Givaudan SA Namens-Aktien <sup>1)</sup>		STK	5.916	5.376	7.500	CHF 2.103,000	10.865.379,09	0,22
CH0371153492	Landis+Gyr Group AG Namens-Aktien		STK	414.400	414.400	0	CHF 71,050	25.713.504,71	0,53

# Deka-DividendenStrategie

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.09.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens *)
CH0038863350	Nestlé S.A. Namens-Aktien	STK		779.200	0	80.000	CHF 81,150	55.222.353,71	1,13
CH0012005267	Novartis AG Namens-Aktien	STK		930.450	341.100	0	CHF 83,100	67.526.075,39	1,38
CH0008742519	Swisscom AG Namens-Aktien <sup>1)</sup>	STK		77.940	3.810	0	CHF 495,500	33.727.294,56	0,69
<b>DKK</b>								<b>23.362.645,87</b>	<b>0,48</b>
DK0060252690	Pandora A/S Navne-Aktier	STK		282.040	282.040	0	DKK 616,500	23.362.645,87	0,48
<b>GBP</b>								<b>474.642.972,85</b>	<b>9,73</b>
GB0000536739	Ashtead Group PLC Reg.Shares	STK		1.670.000	440.000	0	GBP 18,060	34.274.512,48	0,70
GB0006731235	Associated British Foods PLC Reg.Shares	STK		672.850	450.800	0	GBP 31,900	24.391.921,22	0,50
GB0009895292	AstraZeneca PLC Reg.Shares <sup>1)</sup>	STK		427.850	189.600	0	GBP 49,120	23.882.894,68	0,49
GB0002634946	BAE Systems PLC Reg.Shares	STK		5.543.000	2.099.000	0	GBP 6,340	39.936.610,76	0,82
GB0002875804	British American Tobacco PLC Reg.Shares	STK		1.711.750	1.088.650	0	GBP 46,860	91.154.830,90	1,86
GB0030913577	BT Group PLC Reg.Shares	STK		3.852.500	654.000	0	GBP 2,844	12.448.956,49	0,26
IE0001827041	CRH PLC Reg.Shares	STK		828.600	203.100	0	GBP 28,290	26.638.817,67	0,55
GB0002374006	Diageo PLC Reg.Shares	STK		1.048.500	473.900	0	GBP 24,595	29.305.715,60	0,60
GB00BY9D0Y18	Direct Line Insurance Grp PLC Reg.Shares	STK		2.681.000	421.000	0	GBP 3,662	11.157.123,05	0,23
GB0009252882	GlaxoSmithKline PLC Reg.Shares <sup>1)</sup>	STK		1.406.900	233.200	250.000	GBP 14,915	23.846.440,18	0,49
JE00B4T3BW64	Glencore PLC Reg.Shares	STK		6.000.000	6.000.000	0	GBP 3,428	23.373.789,72	0,48
IE0003864109	Greencore Group PLC Reg.Shares	STK		3.637.653	1.623.153	0	GBP 1,940	8.019.735,92	0,16
GB0004544929	Imperial Brands PLC Reg.Shares <sup>1)</sup>	STK		805.571	676.700	135.000	GBP 31,705	29.024.760,85	0,59
GB00BDZT6P94	Merlin Entertainment PLC Reg.Shares	STK		2.129.418	1.014.418	0	GBP 4,461	10.795.188,08	0,22
GB00B24CGK77	Reckitt Benckiser Group Reg.Shares	STK		212.350	36.650	225.000	GBP 68,250	16.469.938,97	0,34
GB00B03MLX29	Royal Dutch Shell Reg.Shares Cl.A <sup>1)</sup>	STK		51.453.559	49.718.766	3.145	GBP 22,565	1.319.434,47	0,03
GB00BDVZY277	Royal Mail PLC Reg.Shares	STK		2.441.000	2.441.000	0	GBP 3,854	10.690.956,41	0,22
DE000TUAG000	TUI AG Namens-Aktien	STK		1.175.000	1.175.000	0	GBP 12,650	16.891.392,79	0,35
GB00BH4HKS39	Vodafone Group PLC Reg.Shares	STK		12.451.000	4.437.000	2.000.000	GBP 2,076	29.367.301,35	0,60
JE00B8KF9B49	WPP PLC Reg.Shares	STK		750.100	930.500	800.000	GBP 13,670	11.652.651,26	0,24
<b>HKD</b>								<b>95.998.353,36</b>	<b>1,97</b>
HK0000069689	AIA Group Ltd. Reg.Shares	STK		4.943.000	4.943.000	0	HKD 57,600	30.894.588,07	0,63
CNE100001Z5	Bank of China Ltd. Reg.Shares H	STK		75.000.000	75.000.000	0	HKD 3,850	31.332.230,15	0,64
HK0941009539	China Mobile Ltd. Reg.Shares	STK		2.823.500	321.000	0	HKD 79,150	24.249.792,47	0,50
CNE1000002Q2	China Petroleum & Chemi. Corp. Reg.Shares H	STK		15.000.000	15.000.000	0	HKD 5,850	9.521.742,67	0,20
<b>JPY</b>								<b>282.707.855,72</b>	<b>5,80</b>
JP3116000005	Asahi Group Holdings Ltd. Reg.Shares	STK		420.600	420.600	0	JPY 4.556,000	14.445.392,94	0,30
JP3476480003	Dai-ichi Life Holdings Inc. Reg.Shares	STK		600.000	1.061.700	780.000	JPY 2.019,000	9.131.958,84	0,19
JP3475200006	Daiichikoshoh Co. Ltd. Reg.Shares	STK		263.900	51.300	0	JPY 5.380,000	10.702.815,57	0,22
JP3505000004	Daiwa House Industry Co. Ltd. Reg.Shares <sup>1)</sup>	STK		750.000	907.000	157.000	JPY 3.885,000	21.964.871,28	0,45
JP3726800000	Japan Tobacco Inc. Reg.Shares	STK		1.050.000	757.100	400.000	JPY 3.688,000	29.191.511,82	0,60
JP3258000003	Kirin Holdings Co. Ltd. Reg.Shares	STK		1.300.000	1.300.000	0	JPY 2.648,000	25.950.020,73	0,53
JP3283650004	KOSE Corp. Reg.Shares	STK		250.000	250.000	0	JPY 12.890,000	24.292.337,27	0,50
JP3902900004	Mitsubishi UFJ Financial Group Inc Reg.Shares	STK		3.250.000	1.630.000	3.300.000	JPY 730,700	17.901.888,36	0,37
JP3893200000	Mitsui Fudosan Co. Ltd. Reg.Shares	STK		800.000	775.700	321.800	JPY 2.440,000	14.714.861,86	0,30
JP3735400008	Nippon Telegraph & Telephone Corp. Reg.Shares	STK		1.600.000	1.120.000	0	JPY 5.157,000	62.200.444,76	1,27
JP3435000009	SONY Corp. Reg.Shares	STK		400.000	400.000	0	JPY 4.186,000	12.622.215,52	0,26
JP3610600003	Toyo Tire & Rubber Co. Ltd. Reg.Shares	STK		750.000	1.133.800	383.800	JPY 2.529,000	14.298.367,95	0,29
JP3633400001	Toyota Motor Corp. Reg.Shares	STK		500.000	655.900	415.900	JPY 6.710,000	25.291.168,82	0,52
<b>KRW</b>								<b>34.501.311,11</b>	<b>0,70</b>
KR7005931001	Samsung Electronics Co. Ltd. Reg.Pref.Shares	STK		14.881	1.323	0	KRW 2.062.000,000	22.690.859,21	0,46
KR7005930003	Samsung Electronics Co. Ltd. Reg.Shares	STK		6.229	6.229	0	KRW 2.564.000,000	11.810.451,90	0,24
<b>NOK</b>								<b>44.477.687,20</b>	<b>0,91</b>
NO0010096985	Statoil ASA Navne-Aksjer <sup>1)</sup>	STK		1.396.800	219.400	400.000	NOK 159,600	23.786.227,35	0,49
NO0010063308	Telenor ASA Navne-Aksjer <sup>1)</sup>	STK		1.155.000	120.700	0	NOK 167,900	20.691.459,85	0,42
<b>SEK</b>								<b>18.889.009,99</b>	<b>0,38</b>
SE0009155005	Ahlsell AB Aktier	STK		1.615.000	1.615.000	0	SEK 52,750	8.902.697,73	0,18
SE0000242455	Swedbank AB Namn-Aktier A	STK		426.800	426.800	0	SEK 223,900	9.986.312,26	0,20
<b>SGD</b>								<b>17.505.995,32</b>	<b>0,36</b>
SG1152882764	SATS Ltd. Reg.Shares	STK		3.004.400	3.004.400	0	SGD 4,620	8.665.726,86	0,18
SG1126887955	Singapore Exchange Ltd. Reg.Shares	STK		1.913.500	1.313.500	0	SGD 7,400	8.840.268,46	0,18
<b>USD</b>								<b>1.894.571.541,25</b>	<b>38,82</b>
US88579Y1010	3M Co. Reg.Shares	STK		146.770	146.770	0	USD 209,550	26.067.426,79	0,53
IE00B4BNMY34	Accenture PLC Reg.Shares Cl.A	STK		295.930	22.710	0	USD 136,320	34.191.785,06	0,70
US0220951033	Altria Group Inc. Reg.Shares	STK		228.800	38.650	100.000	USD 64,190	12.447.914,57	0,26
US0236081024	Ameren Corp. Reg.Shares	STK		345.000	345.000	0	USD 58,360	17.065.050,64	0,35
US0255371017	American Electric Power Co.Inc. Reg.Shares	STK		293.150	100.700	50.000	USD 70,500	17.516.697,04	0,36
US0311621009	Amgen Inc. Reg.Shares	STK		223.430	58.690	60.000	USD 185,460	35.120.844,01	0,72
US0378331005	Apple Inc. Reg.Shares	STK		320.370	320.370	0	USD 153,280	41.620.810,78	0,85
US0441861046	Ashland Global Holdings Inc. Reg.Shares	STK		485.000	485.000	0	USD 65,600	26.966.139,76	0,55
US00206R1023	AT & T Inc. Reg.Shares	STK		1.294.900	731.900	250.000	USD 39,040	42.846.883,93	0,88
US0758871091	Becton, Dickinson & Co. Reg.Shares	STK		110.000	110.000	0	USD 193,600	18.049.752,09	0,37
US0967611015	Bob Evans Farms Inc. Reg.Shares	STK		162.500	322.500	160.000	USD 77,570	10.683.667,42	0,22
US1101221083	Bristol-Myers Squibb Co. Reg.Shares	STK		386.400	286.200	50.000	USD 63,010	20.635.728,27	0,42
US1104481072	British American Tobacco PLC Reg.Shs (Spons.ADRs)	STK		207.410	207.410,216	0,216	USD 62,500	10.987.095,82	0,23
BMG169621056	Bunge Ltd. Reg.Shares	STK		105.050	125.050	20.000	USD 69,540	6.191.615,04	0,13
US14149Y1082	Cardinal Health Inc. Reg.Shares	STK		233.350	114.450	125.000	USD 66,970	13.245.284,99	0,27
US1567001060	CenturyLink Inc. Reg.Shares	STK		788.600	788.600	0	USD 19,210	12.839.772,85	0,26
US16119P1084	Charter Communications Inc. Reg.Shares Cl.A	STK		49.235	8.750	17.500	USD 360,950	15.062.400,52	0,31
US1667641005	Chevron Corp. Reg.Shares	STK		159.010	159.010	0	USD 117,620	15.851.808,45	0,32
US17275R1023	Cisco Systems Inc. Reg.Shares	STK		1.002.300	63.000	0	USD 33,350	28.331.317,54	0,58
US1729674242	Citigroup Inc. Reg.Shares	STK		250.000	271.300	277.400	USD 72,650	15.393.906,01	0,32

# Deka-DividendenStrategie

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.09.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens *)
US12572Q1058	CME Group Inc. Reg.Shares	STK		200.000	269.850	389.000	USD 135,860	23.030.046,19	0,47
US20030N1019	Comcast Corp. Reg.Shares Cl. A	STK		1.569.200	949.400	0	USD 37,820	50.300.583,97	1,03
US22160K1051	Costco Wholesale Corp. Reg.Shares	STK		161.560	13.420	0	USD 163,900	22.443.263,13	0,46
US22822V1017	Crown Castle Internatl Corp. Reg.Shares new	STK		211.100	19.200	0	USD 100,540	17.988.722,30	0,37
US2473617023	Delta Air Lines Inc. Reg.Shares	STK		300.000	300.000	0	USD 48,310	12.283.764,89	0,25
US2547091080	Discover Financial Services Reg.Shares	STK		428.600	73.600	0	USD 64,360	23.379.833,03	0,48
US26138E1091	Dr. Pepper Snapple Group Inc. Reg.Shares	STK		181.900	18.950	40.000	USD 88,360	13.622.650,34	0,28
US26441C2044	Duke Energy Corp. (New) Reg.Shares New	STK		371.850	157.300	0	USD 84,260	26.555.986,78	0,54
US28035Q1022	Edgewell Personal Care Co. Registered Shares	STK		140.100	42.900	0	USD 72,510	8.610.120,78	0,18
US5324571083	Eli Lilly and Company Reg.Shares	STK		169.550	24.550	0	USD 85,000	12.214.900,20	0,25
CA29250N1050	Enbridge Inc. Reg.Shares	STK		521.323	521.323,2	0,2	USD 41,530	18.350.251,46	0,38
US29444U7000	Equinix Inc. Reg.Shares	STK		55.840	55.840	0	USD 441,720	20.905.746,32	0,43
US29476L1070	Equity Residential Reg.Shares of Benef. Int.	STK		150.000	200.000	50.000	USD 65,840	8.370.555,58	0,17
US30231G1022	Exxon Mobil Corp. Reg.Shares <sup>1)</sup>	STK		572.700	279.600	0	USD 82,190	39.895.082,43	0,82
US3024913036	FMC Corp. Reg.Shares	STK		262.850	526.950	264.100	USD 87,960	19.595.953,72	0,40
US40434L1052	HP Inc. Reg.Shares	STK		2.071.400	2.071.400	0	USD 19,970	35.060.268,68	0,72
US4592001014	Intl Business Machines Corp. Reg.Shares	STK		102.740	202.740	100.000	USD 145,660	12.683.907,62	0,26
US4781601046	Johnson & Johnson Reg.Shares	STK		311.920	69.150	0	USD 129,470	34.228.319,19	0,70
IE00BY7QL619	Johnson Controls Internat. PLC Reg.Shares	STK		237.963	96.700	250.000,5	USD 40,060	8.079.669,26	0,17
US48020Q1076	Jones Lang Lasalle Inc. Reg.Shares	STK		110.000	110.000	0	USD 124,240	11.583.167,35	0,24
US46625H1005	JPMorgan Chase & Co. Reg.Shares	STK		340.950	33.800	100.000	USD 95,380	27.562.665,59	0,56
US4878361082	Kellogg Co. Reg.Shares	STK		560.000	367.850	0	USD 62,810	29.811.925,24	0,61
US5017971046	L Brands Inc. Reg.Shares	STK		368.050	267.350	0	USD 42,540	13.270.201,30	0,27
US5178341070	Las Vegas Sands Corp. Reg.Shares	STK		379.850	238.500	0	USD 63,640	20.488.751,96	0,42
US5717481023	Marsh & McLennan Cos. Inc. Reg.Shares	STK		320.100	320.100	0	USD 83,660	22.697.432,72	0,47
US5801351017	McDonald's Corp. Reg.Shares	STK		147.380	76.120	0	USD 157,490	19.672.734,84	0,40
US58933Y1055	Merck & Co. Inc. Reg.Shares	STK		537.450	149.000	0	USD 64,290	29.285.638,43	0,60
US5949181045	Microsoft Corp. Reg.Shares	STK		679.000	139.500	90.000	USD 73,870	42.511.954,91	0,87
US6200763075	Motorola Solutions Inc. Reg.Shares	STK		238.900	102.400	0	USD 83,690	16.945.832,94	0,35
US6512291062	Newell Brands Inc. Reg.Shares	STK		895.300	442.000	250.000	USD 41,950	31.832.720,26	0,65
US65339F1012	Nextera Energy Inc. Reg.Shares	STK		552.630	413.130	150.000	USD 146,990	68.848.653,39	1,41
US6668071029	Northrop Grumman Corp. Reg.Shares	STK		214.870	61.700	35.000	USD 284,620	51.833.961,44	1,06
US6745991058	Occidental Petroleum Corp. Reg.Shares	STK		649.300	649.300	0	USD 64,970	35.754.562,87	0,73
US6951561090	Packaging Corp. of America Reg.Shares	STK		135.700	19.550	0	USD 115,610	13.296.840,28	0,27
US7043261079	Paychex Inc. Reg.Shares	STK		223.250	223.250	0	USD 60,260	11.402.335,04	0,23
US7134481081	PepsiCo Inc. Reg.Shares	STK		390.690	64.990	0	USD 111,640	36.967.946,43	0,76
US7170811035	Pfizer Inc. Reg.Shares	STK		1.376.200	261.600	400.000	USD 35,600	41.524.532,78	0,85
US7181721090	Philip Morris Internat. Inc. Reg.Shares	STK		376.230	152.330	0	USD 111,800	35.650.730,18	0,73
US72348P1049	Pinnacle Foods Inc. (Del) Reg.Shares	STK		226.500	226.500	0	USD 57,110	10.963.609,78	0,22
US73278L1052	Pool Corp. Reg.Shares	STK		125.000	125.000	0	USD 108,000	11.442.132,47	0,23
US74005P1049	Praxair Inc. Reg.Shares	STK		160.860	46.850	35.000	USD 141,060	19.232.030,85	0,39
US7433151039	Progressive Corp. Reg.Shares	STK		1.061.900	358.100	50.000	USD 48,060	43.255.425,69	0,89
US7443201022	Prudential Financial Inc. Reg.Shares	STK		179.330	55.080	250.000	USD 106,000	16.111.353,14	0,33
US74460D1090	Public Storage Reg.Shares	STK		78.530	83.530	5.000	USD 212,750	14.160.492,86	0,29
AN8068571086	Schlumberger N.V. (Ltd.) Reg.Shares	STK		271.050	133.950	0	USD 69,160	15.888.306,14	0,33
US8288061091	Simon Property Group Reg.Paired Shares	STK		110.060	140.060	30.000	USD 161,590	15.073.607,15	0,31
US8552441094	Starbucks Corp. Reg.Shares	STK		490.100	490.100	0	USD 54,500	22.638.852,40	0,46
US8740391003	Taiwan Semiconduct.Manufact.Co Reg.Shs (Spon.ADRs)	STK		1.397.900	1.397.900	0	USD 37,050	43.897.270,84	0,90
US8825081040	Texas Instruments Inc. Reg.Shares	STK		496.300	293.150	75.000	USD 89,650	37.710.975,97	0,77
US0200021014	The Allstate Corp. Reg.Shares	STK		280.450	280.450	0	USD 91,290	21.699.606,31	0,44
US1912161007	The Coca-Cola Co. Reg.Shares	STK		526.900	340.400	0	USD 44,910	20.056.006,27	0,41
US4370761029	The Home Depot Inc. Reg.Shares	STK		180.000	180.000	0	USD 162,360	24.769.928,38	0,51
US5007541064	The Kraft Heinz Co. Reg.Shares	STK		200.250	20.850	0	USD 77,970	13.233.455,52	0,27
US7427181091	The Procter & Gamble Co. Reg.Shares	STK		183.200	33.400	0	USD 90,890	14.112.851,63	0,29
US8873173038	Time Warner Inc. Reg.Shares New	STK		197.300	28.100	50.000	USD 102,240	17.097.047,93	0,35
US9026811052	UGI Corp. Reg.Shares	STK		300.000	300.000	0	USD 47,140	11.986.269,44	0,25
US9078181081	Union Pacific Corp. Reg.Shares	STK		193.660	134.450	250.000	USD 115,970	19.035.258,89	0,39
US91529Y1064	UNUM Group Reg.Shares	STK		573.300	144.000	105.000	USD 51,090	24.825.102,34	0,51
US9182041080	V.F. Corp. Reg.Shares	STK		412.800	412.800	0	USD 63,500	22.217.061,49	0,46
US9426222009	Watsco Inc. Reg.Shares Cl.A	STK		59.230	18.500	50.000	USD 160,480	8.056.304,11	0,17
US9497461015	Wells Fargo & Co. Reg.Shares <sup>1)</sup>	STK		370.000	370.000	0	USD 54,250	17.012.755,86	0,35
IE00DB6Q2111	Willis Towers Watson PLC Reg.Shares	STK		143.480	17.800	12.500	USD 155,530	18.913.797,86	0,39
US9841216081	Xerox Corp. Reg.Shares	STK		750.000	750.000	0	USD 33,860	21.523.922,53	0,44
<b>Sonstige Beteiligungswertpapiere</b>								<b>54.230.008,43</b>	<b>1,11</b>
<b>CHF</b>								<b>54.230.008,43</b>	<b>1,11</b>
CH0012032048	Roche Holding AG Inhaber-Genußscheine <sup>1)</sup>	STK		251.400	69.030	0	CHF 247,000	54.230.008,43	1,11
<b>An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere</b>								<b>3.781.059,25</b>	<b>0,08</b>
<b>Aktien</b>								<b>3.781.059,25</b>	<b>0,08</b>
<b>ILS</b>								<b>3.781.059,25</b>	<b>0,08</b>
IL0002300114	Israel Telecomm. Bezeq Corp. Reg.Shares	STK		3.115.500	342.000	1.000.000	ILS 5,051	3.781.059,25	0,08
<b>Summe Wertpapiervermögen <sup>2)</sup></b>								<b>EUR 4.736.026.562,83</b>	<b>97,06</b>

# Deka-DividendenStrategie

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.09.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens *)
<b>Derivate</b>									
(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)									
<b>Aktienindex-Derivate</b>									
Forderungen/ Verbindlichkeiten									
<b>Aktienindex-Terminkontrakte</b>									
								<b>-2.699.822,39</b>	<b>-0,06</b>
	DAX-Index Future (FDAX) Dez. 17	XEUR	EUR	Anzahl -60				-330.000,00	-0,01
	DJ Euro Stoxx 50 Future (SX5E) Dez. 17	XEUR	EUR	Anzahl -501				-306.210,00	-0,01
	DJ Euro Stoxx Banks Future (FESB) Dez. 17	XEUR	EUR	Anzahl -2.999				-704.765,00	-0,01
	S&P 500 ST Future (SP) Dez. 17	XIOM	USD	Anzahl -190				-1.882.124,85	-0,04
	SGX Nikkei 225 Index Future (NK) Dez. 17	XSES	JPY	Anzahl 250				996.004,67	0,02
	STXE 600 Basic Res. Index Future (FSTS) Dez. 17	XEUR	EUR	Anzahl 900				-472.727,21	-0,01
	<b>Summe Aktienindex-Derivate</b>						<b>EUR</b>	<b>-2.699.822,39</b>	<b>-0,06</b>
<b>Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds</b>									
<b>Bankguthaben</b>									
<b>EUR-Guthaben bei der Verwahrstelle</b>									
	DekaBank Deutsche Girozentrale		EUR	63.785.113,02			% 100,000	63.785.113,02	1,31
<b>EUR-Guthaben bei</b>									
	Norddeutsche Landesbank -Girozentrale-		EUR	2.867,78			% 100,000	2.867,78	0,00
<b>Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen</b>									
	DekaBank Deutsche Girozentrale		DKK	1.853.059,37			% 100,000	248.981,78	0,01
	DekaBank Deutsche Girozentrale		GBP	8.580.105,04			% 100,000	9.750.562,57	0,20
	DekaBank Deutsche Girozentrale		NOK	8.608.729,70			% 100,000	918.538,84	0,02
	DekaBank Deutsche Girozentrale		SEK	42.376,05			% 100,000	4.428,40	0,00
<b>Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen</b>									
	DekaBank Deutsche Girozentrale		AUD	58.867.743,68			% 100,000	39.149.897,70	0,80
	DekaBank Deutsche Girozentrale		CAD	866.835,35			% 100,000	591.335,23	0,01
	DekaBank Deutsche Girozentrale		CHF	295.666,84			% 100,000	258.214,17	0,01
	DekaBank Deutsche Girozentrale		HKD	4.338.938,49			% 100,000	470.817,73	0,01
	DekaBank Deutsche Girozentrale		SGD	859.601,94			% 100,000	536.664,24	0,01
	DekaBank Deutsche Girozentrale		USD	29.011.608,47			% 100,000	24.589.234,62	0,50
	<b>Summe Bankguthaben</b>						<b>EUR</b>	<b>140.306.656,08</b>	<b>2,88</b>
	<b>Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds</b>						<b>EUR</b>	<b>140.306.656,08</b>	<b>2,88</b>
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>									
	Dividendenansprüche		EUR	7.760.888,81				7.760.888,81	0,16
	Einschüsse (Initial Margins)		EUR	9.034.165,37				9.034.165,37	0,19
	Forderungen aus Wertpapier-Darlehen		EUR	11.001,40				11.001,40	0,00
	Forderungen aus Anteilschneingeschäften		EUR	2.599.493,50				2.599.493,50	0,05
	Forderungen aus Quellensteuerrückstellungen		EUR	1.507.414,95				1.507.414,95	0,03
	Forderungen aus Ersatzleistung Zinsen/Dividenden		EUR	1.253,61				1.253,61	0,00
	<b>Summe Sonstige Vermögensgegenstände</b>						<b>EUR</b>	<b>20.914.217,64</b>	<b>0,43</b>
<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme</b>									
<b>Kredite in Nicht-EU/EWR-Währungen</b>									
	DekaBank Deutsche Girozentrale		JPY	-51.262.861,00			% 100,000	-386.437,46	-0,01
	<b>Summe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme</b>						<b>EUR</b>	<b>-386.437,46</b>	<b>-0,01</b>
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>									
	Verbindlichkeiten aus Wertpapier-Darlehen		EUR	-2.365,34				-2.365,34	-0,00
	Verbindlichkeiten aus Anteilschneingeschäften		EUR	-867.845,50				-867.845,50	-0,02
	Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften		EUR	-8.132.441,76				-8.132.441,76	-0,17
	Allgemeine Fondsverwaltungsverbindlichkeiten		EUR	-5.345.139,02				-5.345.139,02	-0,11
	<b>Summe Sonstige Verbindlichkeiten</b>						<b>EUR</b>	<b>-14.347.791,62</b>	<b>-0,30</b>
<b>Fondsvermögen</b>									
	<b>Umlaufende Anteile Klasse CF (A)</b>						<b>EUR</b>	<b>4.879.813.385,08</b>	<b>100,00</b>
	<b>Umlaufende Anteile Klasse S (A)</b>						<b>STK</b>	<b>30.535.771</b>	
	<b>Anteilwert Klasse CF (A)</b>						<b>STK</b>	<b>1.275.153</b>	
	<b>Anteilwert Klasse S (A)</b>						<b>EUR</b>	<b>155,65</b>	
							<b>EUR</b>	<b>99,55</b>	

\*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

<sup>1)</sup> Diese Wertpapiere sind ganz oder teilweise als Wertpapier-Darlehen übertragen.

<sup>2)</sup> Die Wertpapiere des Sondervermögens sind teilweise durch Geschäfte mit Finanzinstrumenten abgesichert.

# Deka-DividendenStrategie

## Gattungsbezeichnung

### Erläuterungen zu den Wertpapier-Darlehen (besichert)

Folgende Wertpapiere sind zum Berichtsstichtag als Wertpapier-Darlehen übertragen:

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Nominal in Währung	Wertpapier-Darlehen Kurswert in EUR		gesamt
		befristet	unbefristet	
Ahold Delhaize N.V., Konkinkl. Aand. aan toonder	STK 91.424		1.439.013,76	
AstraZeneca PLC Reg.Shares	STK 7.674		428.368,20	
AXA S.A. Actions au Porteur	STK 95.953		2.430.969,26	
Capgemini SE Actions Port.	STK 11.064		1.093.012,56	
Casino,Guichard-Perrachon S.A. Actions Port.	STK 179.240		8.935.114,00	
Daiwa House Industry Co. Ltd. Reg.Shares	STK 3.956		115.857,37	
Danone S.A. Actions Port.	STK 2.812		186.351,24	
ENEL S.p.A. Azioni nom.	STK 55.754		280.442,62	
ENI S.p.A. Azioni nom.	STK 87.079		1.219.106,00	
Exxon Mobil Corp. Reg.Shares	STK 3.276		228.210,74	
Givaudan SA Namens-Aktien	STK 153		281.001,19	
GlaxoSmithKline PLC Reg.Shares	STK 30.688		520.150,37	
Huhtamäki Oyj Reg.Shares	STK 739.034		25.193.669,06	
Iberdrola S.A. Acciones Port.	STK 39.043		254.794,62	
Imperial Brands PLC Reg.Shares	STK 5.187		186.887,86	
ING Groep N.V. Aandelen op naam	STK 3.347		51.594,01	
Klépierre S.A. Actions Port.	STK 41.260		1.360.135,91	
Koninklijke Philips N.V. Aandelen aan toonder	STK 60.457		2.106.926,45	
Relx N.V. Aandelen op naam	STK 92.547		1.656.128,57	
Roche Holding AG Inhaber-Genußscheine	STK 7.776		1.677.376,87	
Royal Dutch Shell Reg.Shares CL.A	STK 21		538,51	
Sanofi S.A. Actions Port.	STK 9.535		798.270,20	
SCOR SE Actions au Porteur	STK 6.710		235.319,70	
SES S.A. Bearer FDRs (rep.Shs A)	STK 375.060		6.981.741,91	
Snam S.p.A. Azioni nom.	STK 184.950		752.746,50	
Statoil ASA Navne-Aksjer	STK 15.786		268.821,15	
Suez S.A. Actions Port.	STK 46.422		714.898,80	
Swisscom AG Namens-Aktien	STK 63.207		27.351.823,29	
Telenor ASA Navne-Aksjer	STK 3.586		64.242,06	
Unilever N.V. Cert.v.Aandelen	STK 33.470		1.669.818,30	
Wells Fargo & Co. Reg.Shares	STK 1.958		90.029,66	
<b>Gesamtbetrag der Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehen:</b>	<b>EUR</b>		<b>88.573.360,74</b>	<b>88.573.360,74</b>

### Devisenkurs(e) bzw. Konversionsfaktor(en) (in Mengennotiz) per 29.09.2017

Vereinigtes Königreich, Pfund	(GBP)	0,87996	= 1 Euro (EUR)
Dänemark, Kronen	(DKK)	7,44255	= 1 Euro (EUR)
Norwegen, Kronen	(NOK)	9,37220	= 1 Euro (EUR)
Schweden, Kronen	(SEK)	9,56915	= 1 Euro (EUR)
Schweiz, Franken	(CHF)	1,14505	= 1 Euro (EUR)
Vereinigte Staaten, Dollar	(USD)	1,17985	= 1 Euro (EUR)
Kanada, Dollar	(CAD)	1,46590	= 1 Euro (EUR)
Israel, Schekel	(ILS)	4,16190	= 1 Euro (EUR)
Singapur, Dollar	(SGD)	1,60175	= 1 Euro (EUR)
Südkorea, Won	(KRW)	1.352,29000	= 1 Euro (EUR)
Japan, Yen	(JPY)	132,65500	= 1 Euro (EUR)
Hongkong, Dollar	(HKD)	9,21575	= 1 Euro (EUR)
Australien, Dollar	(AUD)	1,50365	= 1 Euro (EUR)

### Marktschlüssel

#### Terminbörsen

XEUR	Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)
XSES	Singapur - Singapore Exchange (SGX)
XIOM	Chicago - Chicago Mercantile Exchange (CME) - Index and Option Market (IOM)

### Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
<b>AUD</b>				
AU000000AMC4	Amcor Ltd. Reg.Shares	STK	931.000	931.000
AU000000ANN9	Ansell Ltd. Reg.Shares	STK	378.200	696.100
AU000000MGR9	Mirvac Group Reg.Stapled Units	STK	914.500	6.695.500
AU000000SYD9	Sydney Airport Reg. Stapled Securities	STK	417.500	3.659.000
AU000000WFD0	Westfield Corp. Reg.Units (Stapled Secs)	STK	101.500	2.305.000
AU000000WBC1	Westpac Banking Corp. Reg.Shares	STK	894.100	894.100
AU000000WPL2	Woodside Petroleum Ltd. Reg.Shares	STK	58.600	915.600
<b>CHF</b>				
CH0043238366	Aryzta AG Namens-Aktien	STK	0	54.900
CH0244767585	UBS Group AG Namens-Aktien	STK	31.500	931.400

# Deka-DividendenStrategie

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
<b>EUR</b>				
FR0000120073	Air Liquide-SA Ét.Expl.P.G.Cl. Actions Port.	STK	80.000	80.000
IE00BZ0YPY56	Allied Irish Banks PLC Reg.Shares	STK	5.608.100	5.608.100
FR0000131104	BNP Paribas S.A. Actions Port.	STK	19.800	173.400
ES0140609019	Caixabank S.A. Acciones Port.	STK	2.353.500	2.353.500
PTCTT0AM0001	CTT-Correios de Portugal S.A. Açções ao Portador	STK	0	275.700
DE000EVNK013	Evonik Industries AG Namens-Aktien	STK	9.900	243.900
NL0010937066	GrandVision N.V. Aandelen op naam	STK	0	125.346
IT0005211237	Italgas S.P.A. Azioni nom.	STK	878.500	878.500
FR0000130213	Lagardère S.C.A. Actions Nom.	STK	6.600	212.900
DE0006483001	Linde AG Inhaber-Aktien	STK	83.680	133.680
FI0009000681	Nokia Oyj Reg.Shares	STK	0	3.075.000
FR0000121501	Peugeot S.A. Actions Port.(C.R.)	STK	470.100	470.100
FR0000073272	Safran Actions Port.	STK	22.600	160.900
FR0000127771	Vivendi S.A. Actions Porteur	STK	36.100	470.700
FR0000125684	Zodiac Aerospace Actions au Porteur	STK	250.000	250.000
<b>GBP</b>				
GB0002418548	Elementis PLC Reg.Shares	STK	146.000	3.296.000
GB0033986497	ITV PLC Reg.Shares	STK	459.500	3.004.000
GB0033195214	Kingfisher PLC Reg.Shares	STK	1.203.000	3.831.500
GB0006825383	Persimmon PLC Reg.Shares	STK	789.100	1.096.300
GB00B10RZP78	Unilever PLC Reg.Shares	STK	100.000	100.000
GB00BYK2V80	Worldpay Group Plc Reg.Shares	STK	0	989.300
<b>JPY</b>				
JP3486800000	Daito Trust Construction Co. Ltd. Reg.Shares	STK	6.200	81.900
JP3496400007	KDDI Corp. Reg.Shares	STK	137.400	503.400
JP3165650007	NTT Docomo Inc. Reg.Shares	STK	266.600	566.600
JP3201200007	Olympus Corp. Reg.Shares	STK	0	134.400
JP3420600003	Sekisui House Ltd. Reg.Shares	STK	802.300	802.300
JP3358200008	Shimamura Co. Ltd. Reg.Shares	STK	112.700	112.700
JP3814800003	Subaru Corp. Reg.Shares	STK	334.800	334.800
JP3536150000	Tsuruha Holdings Inc. Reg.Shares	STK	0	30.000
JP3274280001	Welcia Holdings Co. Ltd. Reg.Shares	STK	83.400	202.300
<b>KRW</b>				
KR7021240007	Coway Co. Ltd. Reg.Shares	STK	0	130.200
<b>SEK</b>				
SE0000106270	H & M Hennes & Mauritz AB Namn-Aktier B	STK	0	225.800
SE00007100359	Pandox AB Namn-Aktier B	STK	0	272.113
SE0000112724	Svenska Cellulosa AB Namn-Aktier B (fria)	STK	95.900	951.050
<b>SGD</b>				
SG1N31909426	ComfortDelGro Corp. Reg.Shares	STK	2.563.000	4.563.000
SG2C26962630	Global Logistic Properties Ltd Reg.Shares	STK	1.316.700	5.415.500
SG1T75931496	S'pore Telecommunications Ltd. Reg.Shares	STK	321.000	3.086.500
SG1M31001969	United Overseas Bank Ltd. Reg.Shares (Local)	STK	757.600	1.800.100
<b>USD</b>				
IE00BD845X29	Adient PLC Reg.Shares	STK	41.126,3	41.126,3
US02005N1000	Ally Financial Inc. Reg.Shares	STK	500.000	500.000
US0325111070	Anadarko Petroleum Corp. Reg.Shares	STK	9.850	290.750
US0367521038	Anthem Inc. Reg.Shares	STK	8.980	89.130
GB00B5BT0K07	AON PLC Reg.Shares A	STK	13.330	179.080
US0530151036	Automatic Data Processing Inc. Reg.Shares	STK	29.600	128.550
US0605051046	Bank of America Corp. Reg.Shares	STK	59.900	779.900
US1252691001	CF Industries Holdings Inc. Reg.Shares	STK	657.100	657.100
US1713401024	Church & Dwight Co. Inc. Reg.Shares	STK	15.000	336.900
US25746U1097	Dominion Energy Inc. Reg.Shares	STK	145.850	487.100
US3696041033	General Electric Co. Reg.Shares	STK	25.000	342.100
US3755581036	Gilead Sciences Inc. Reg.Shares	STK	3.300	81.950
US4581401001	Intel Corp. Reg.Shares	STK	271.000	771.000
US4851703029	Kansas City Southern Reg.Shares	STK	139.550	139.550
US5828391061	Mead Johnson Nutrition Co. Reg.Shares Cl.A	STK	200.000	504.850
US65473P1057	NISOURCE Inc. Reg.Shares	STK	285.900	876.500
US7475251036	QUALCOMM Inc. Reg.Shares	STK	66.300	366.600
US78573M1045	Sabre Corp. Reg.Shares	STK	23.500	534.800
US8816242098	Teva Pharmaceutical Ind. Reg.Shares (ADRs)	STK	6.400	188.100
US8101861065	The Scotts Miracle Gro Co. Reg.Shares Cl.A	STK	6.150	80.550
US8865471085	Tiffany & Co. Reg.Shares	STK	14.850	178.950
US9113121068	United Parcel Service Inc. Reg.Shares Cl.B	STK	46.170	217.370
US92343V1044	Verizon Communications Inc. Reg.Shares	STK	275.000	275.000
US9621661043	Weyerhaeuser Co. Reg.Shares	STK	15.200	342.500
US9699041011	Williams-Sonoma Inc. Reg.Shares	STK	7.700	274.900
US98850P1093	Yum China Hldgs Inc. Reg.Shares	STK	160.900	160.900
US9884981013	Yum! Brands, Inc. Reg.Shares	STK	55.650	166.550
US98980A1051	ZTO Express (Cayman) Inc. Reg.Shs (Sp.ADRs)	STK	57.600	57.600
<b>Andere Wertpapiere</b>				
<b>EUR</b>				
ES06445809D9	Iberdrola S.A. Anrechte	STK	3.837.010	3.837.010
ES06445809E7	Iberdrola S.A. Anrechte	STK	4.598.776	4.598.776
<b>GBP</b>				
IE00BYX2RZ48	Greencore Group PLC Anrechte (Nil-paid Shares)	STK	1.394.653	1.394.653

# Deka-DividendenStrategie

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
<b>An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
<b>EUR</b>				
DE000A2AA253	Deutsche Börse AG z.Umtausch eing.Namens-Aktien	STK	124.600	124.600
<b>Nichtnotierte Wertpapiere</b>				
<b>Aktien</b>				
<b>USD</b>				
US0441861129	Ashland Global Holdings Inc. Reg.Shs COM EX DL.NY.	STK	105.162	105.162
US35906A1088	Frontier Communications Corp. Reg.Shares	STK	0	2.155.000
US7617131062	Reynolds American Inc. Reg.Shares	STK	32.600	394.316
US8475601097	Spectra Energy Corp. Reg.Shares	STK	0	529.800
US9841211033	Xerox Corp. Reg.Shares	STK	3.300.000	3.300.000
<b>Andere Wertpapiere</b>				
<b>CHF</b>				
CH0366349311	Credit Suisse Group AG Anrechte	STK	1.123.818	1.123.818
<b>EUR</b>				
NL0012483861	Koninklijke DSM N.V. Anrechte (Div. wahlw.)	STK	149.346	149.346
NL0012294441	NN Group N.V. Anrechte (Wahldividende)	STK	372.128	372.128
NL0012615918	NN Group N.V. Anrechte (Wahldividende)	STK	383.239	383.239
NL0012481725	Royal Dutch Shell PLC Anrechte A	STK	1.908.342	1.908.342
NL0012061378	Royal Dutch Shell PLC Anrechte A (Wahldiv.)	STK	970.849	970.849
NL0012181473	Royal Dutch Shell PLC Anrechte A (Wahldividende)	STK	1.023.285	1.023.285
NL0012325773	Royal Dutch Shell PLC Anrechte A (Wahldividende)	STK	1.783.686	1.783.686
<b>GBP</b>				
NL0012481725	Royal Dutch Shell PLC Anrechte A	STK	50.596	50.596
NL0012061378	Royal Dutch Shell PLC Anrechte A (Wahldiv.)	STK	1.737	1.737
NL0012181473	Royal Dutch Shell PLC Anrechte A (Wahldividende)	STK	48.869	48.869
NL0012325773	Royal Dutch Shell PLC Anrechte A (Wahldividende)	STK	49.747	49.747

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Volumen in 1.000
<b>Derivate (In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)</b>		
<b>Terminkontrakte</b>		
<b>Aktienindex-Terminkontrakte</b>		
<b>Gekaufte Kontrakte:</b>		
(Basiswert(e): ESTX Bank Index (Price) (EUR), Nikkei 225 Stock Average Index (JPY), STXE 600 Basic Resources Index (Price) (EUR), TOPIX Index (Price) (JPY))	EUR	505.203
<b>Verkaufte Kontrakte:</b>		
(Basiswert(e): DAX Performance-Index, ESTX Bank Index (Price) (EUR), EURO STOXX 50 Index (Price) (EUR), S&P 500 Index)	EUR	608.166
<b>Optionsrechte</b>		
<b>Wertpapier-Optionsrechte</b>		
<b>Optionsrechte auf Aktien</b>		
<b>Gekaufte Kaufoptionen (Call):</b>		
(Basiswert(e): Bayer AG Namens-Aktien, Caggemini SE Actions Port., Mead Johnson Nutrition Co. Reg.Shares Cl.A, The Home Depot Inc. Reg.Shares)	EUR	486.716
<b>Verkaufte Kaufoptionen (Call):</b>		
(Basiswert(e): Caggemini SE Actions Port., The Home Depot Inc. Reg.Shares, Total S.A. Actions au Porteur)	EUR	300.504
<b>Verkaufte Verkaufsoptionen (Put):</b>		
(Basiswert(e): Mead Johnson Nutrition Co. Reg.Shares Cl.A)	EUR	14.875
<b>Optionsrechte auf Aktienindex-Derivate</b>		
<b>Optionsrechte auf Aktienindices</b>		
<b>Gekaufte Kaufoptionen (Call):</b>		
(Basiswert(e): ESTX Bank Index (Price) (EUR))	EUR	40.000
<b>Gekaufte Verkaufsoptionen (Put):</b>		
(Basiswert(e): DAX Performance-Index, EURO STOXX 50 Index (Price) (EUR), S&P 500 Index)	EUR	2.687.408
<b>Verkaufte Verkaufsoptionen (Put):</b>		
(Basiswert(e): EURO STOXX 50 Index (Price) (EUR), S&P 500 Index)	EUR	965.577
<b>Sonstige Optionsrechte</b>		
<b>Gekaufte Kaufoptionen (Call):</b>		
(Basiswert(e): CBOE Volatility Index (VIX))	EUR	69.626
<b>Devisentermingeschäfte</b>		
<b>Devisenterminkontrakte (Verkauf)</b>		
<b>Verkauf von Devisen auf Termin:</b>		
AUD/EUR	EUR	7.756
JPY/USD	EUR	73.564
NOK/EUR	EUR	1.598
SEK/EUR	EUR	4.112
<b>Devisenterminkontrakte (Kauf)</b>		
<b>Kauf von Devisen auf Termin:</b>		
HKD/EUR	EUR	1.155
JPY/EUR	EUR	8.261
JPY/USD	EUR	74.010
KRW/USD	EUR	7.859

# Deka-DividendenStrategie

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Volumen in 1.000
<b>Wertpapierdarlehen (Geschäftsvolumen, bewertet auf Basis des bei Abschluss des Darlehensgeschäftes vereinbarten Wertes):</b>		
<b>befristet</b>	EUR	18.743
(Basiswert(e): Statoil ASA Navne-Aksjer)		
<b>unbefristet</b>	EUR	3.016.208
(Basiswert(e): Iberdrola S.A. Anrechte, Ahold Delhaize N.V., Konkinkl. Aand. aan toonder, Altria Group Inc. Reg.Shares, Anheuser-Busch InBev S.A./N.V. Actions au Port., Aryzta AG Namens-Aktien, Ashtead Group PLC Reg.Shares, Associated British Foods PLC Reg.Shares, AstraZeneca PLC Reg.Shares, AT & T Inc. Reg.Shares, AXA S.A. Actions au Porteur, British American Tobacco PLC Reg.Shs (Spons.ADRs), Capgemini SE Actions Port., Casino,Guichard-Perrachon S.A. Actions Port., CenturyLink Inc. Reg.Shares, Cie Financière Richemont AG Namens-Aktien, Crédit Agricole S.A. Actions Port., Credit Suisse Group AG Anrechte, Credit Suisse Group AG Namens-Aktien, Danone S.A. Actions Port., EDP - Energias de Portugal SA Acções Nom., ENEL S.p.A. Azioni nom., Engie S.A. Actions Port., ENI S.p.A. Azioni nom., Essilor Intl -Cie Génle Opt.SA Actions Port., Exxon Mobil Corp. Reg.Shares, Frontier Communications Corp. Reg.Shares, Givaudan SA Namens-Aktien, Huhtamäki Oyj Reg.Shares, Iberdrola S.A. Acciones Port., Imperial Brands PLC Reg.Shares, Industria de Diseño Textil SA Acciones Port., ING Groep N.V. Aandelen op naam, JPMorgan Chase & Co. Reg.Shares, Kering S.A. Actions Port., Kingfisher PLC Reg.Shares, Kon. KPN N.V. Aandelen aan toonder, Koninklijke Philips N.V. Aandelen aan toonder, Lagardère S.C.A. Actions Nom., L'Oréal S.A. Actions Port., Merlin Entertainment PLC Reg.Shares, Nestlé S.A. Namens-Aktien, NN Group N.V. Aandelen aan toonder, Nokian Renkaat Oyi Reg.Shares, Northrop Grumman Corp. Reg.Shares, Novartis AG Namens-Aktien, Pandora A/S Navne-Aktier, Persimmon PLC Reg.Shares, Peugeot S.A. Actions Port.(C.R.), Relx N.V. Aandelen op naam, Reynolds American Inc. Reg.Shares, Roche Holding AG Inhaber-Genußscheine, Royal Dutch Shell Reg.Shares Cl.A, Sampo OYJ Reg.Shares Cl.A, Sanofi S.A. Actions Port., Schneider Electric SE Actions Port., Sekisui House Ltd. Reg.Shares, SES S.A. Bearer FDRs (rep.Shs A), Shimamura Co. Ltd. Reg.Shares, Snam S.p.A. Azioni nom., Société Générale S.A. Actions Port., Statoil ASA Navne-Aksjer, Suez S.A. Actions Port., Swisscom AG Namens-Aktien, Telenor ASA Navne-Aksjer, The Coca-Cola Co. Reg.Shares, Tiffany & Co. Reg.Shares, Total S.A. Actions au Porteur, UBS Group AG Namens-Aktien, Unibail-Rodamco SII Actions Port., Unilever N.V. Cert.v.Aandelen)		

Der Anteil der Wertpapiertransaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 3,12 Prozent. Ihr Umfang belief sich hierbei auf insgesamt 147.029.710 Euro.

# Deka-DividendenStrategie CF (A)

## Entwicklung des Sondervermögens

		EUR
<b>I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>3.070.265.882,98</b>
1. Ausschüttung bzw. Steuerabschlag für das Vorjahr		-57.231.667,99
2. Zwischenausschüttung(en)		-54.809.882,00
3. Mittelzufluss (netto)		1.555.480.549,20
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	EUR +1.805.487.326,81	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	EUR -250.006.777,61	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-24.716.179,03
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		+263.884.617,97
davon Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		+194.119.816,43
davon Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		-79.379.172,29
<b>II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>4.752.873.321,13</b>

## Vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre

	Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert
	EUR	EUR
30.09.2014	712.874.645,16	138,38
30.09.2015	1.734.355.121,23	145,24
30.09.2016	3.070.265.882,98	149,22
30.09.2017	4.752.873.321,13	155,65

## Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 01.10.2016 - 30.09.2017 (einschließlich Ertragsausgleich)

	EUR insgesamt	EUR je Anteil *)
<b>I. Erträge</b>		
1. Dividenden inländischer Aussteller	5.873.336,10	0,19
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	157.831.736,66	5,17
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	0,00	0,00
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-47.928,07	-0,00
davon Negative Einlagezinsen	-326.000,34	-0,01
davon Positive Einlagezinsen	278.072,27	0,01
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
7. Erträge aus Investmentanteilen	0,00	0,00
8. Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	162.662,06	0,01
9. Abzug ausländischer Quellensteuer	-21.938.463,60	-0,72
davon aus Dividenden ausländischer Aussteller	-21.938.463,60	-0,72
10. Sonstige Erträge	426.191,18	0,01
davon Kompensationszahlungen	275.588,37	0,01
davon Quellensteuerrückvergütung	147.945,14	0,00
<b>Summe der Erträge</b>	<b>142.307.534,33</b>	<b>4,66</b>
<b>II. Aufwendungen</b>		
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-19.622,09	-0,00
2. Verwaltungsvergütung	-55.611.181,77	-1,82
3. Verwahrstellenvergütung	0,00	0,00
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	0,00	0,00
5. Sonstige Aufwendungen	-8.099.105,96	-0,27
davon Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	-68.228,74	-0,00
davon EMIR-Kosten	-8.334,84	-0,00
davon Kostenpauschale	-8.008.010,34	-0,26
davon Ratinggebühren	-12.760,98	-0,00
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>-63.729.909,82</b>	<b>-2,09</b>
<b>III. Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>78.577.624,51</b>	<b>2,57</b>
<b>IV. Veräußerungsgeschäfte</b>		
1. Realisierte Gewinne	229.883.804,65	7,53
2. Realisierte Verluste	-159.317.455,33	-5,22
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>70.566.349,32</b>	<b>2,31</b>
<b>V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>149.143.973,83</b>	<b>4,88</b>
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	194.119.816,43	6,36
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	-79.379.172,29	-2,60
<b>VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>114.740.644,14</b>	<b>3,76</b>
<b>VII. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>263.884.617,97</b>	<b>8,64</b>

\*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

# Deka-DividendenStrategie CF (A)

## Verwendung der Erträge des Sondervermögens

### Berechnung der Ausschüttung

	EUR	EUR
	insgesamt	je Anteil *)
<b>I. Für die Ausschüttung verfügbar</b>		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	400.323.957,81	13,11
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	149.143.973,83	4,88
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,00
<b>II. Nicht für die Ausschüttung verwendet</b>		
1. Der Wiederanlage zugeführt <sup>1)</sup>	-327.383,28	-0,01
2. Vortrag auf neue Rechnung	-414.937.661,76	-13,59
<b>III. Gesamtausschüttung <sup>2)</sup></b>	<b>134.202.886,60</b>	<b>4,39</b>
1. Zwischenausschüttung <sup>3)</sup>	54.809.882,00	1,79
2. Endausschüttung <sup>4)</sup>	79.393.004,60	2,60

Umlaufende Anteile: Stück 30.535.771

\*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

<sup>1)</sup> Realisierte Gewinne aus Devisenkassageschäften.

<sup>2)</sup> Der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt gemäß § 7 Abs. 3, 3a und 3c InvStG über die depotführende Stelle bzw. über die letzte inländische auszahlende Stelle als Einrichtungsverpflichtete.

<sup>3)</sup> Zwischenausschüttung am 19. Mai 2017.

<sup>4)</sup> Ausschüttung am 20. November 2017.

# Deka-DividendenStrategie S (A)

## Entwicklung des Sondervermögens

		EUR
<b>I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>123.180.525,19</b>
1. Ausschüttung bzw. Steuerabschlag für das Vorjahr		-2.261.169,90
2. Zwischenausschüttung(en)		-1.829.146,45
3. Mittelzufluss (netto)		-3.068.219,39
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	EUR	+52.953.373,29
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	EUR	-56.021.592,68
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		+442.521,19
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		+10.475.553,37
davon Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		+7.896.050,23
davon Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		-2.490.137,07
<b>II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>126.940.064,01</b>

## Vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre

	Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert
	EUR	EUR
30.09.2014	---	---
30.09.2015	26.508.366,01	91,25
30.09.2016	123.180.525,19	94,83
30.09.2017	126.940.064,01	99,55

## Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 01.10.2016 - 30.09.2017 (einschließlich Ertragsausgleich)

	EUR insgesamt	EUR je Anteil *)
<b>I. Erträge</b>		
1. Dividenden inländischer Aussteller	183.820,79	0,14
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	4.691.989,14	3,68
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	0,00	0,00
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-1.467,03	-0,00
davon Negative Einlagezinsen	-9.297,52	-0,01
davon Positive Einlagezinsen	7.830,49	0,01
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	0,00	0,00
7. Erträge aus Investmentanteilen	0,00	0,00
8. Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	4.650,78	0,00
9. Abzug ausländischer Quellensteuer	-652.715,21	-0,51
davon aus Dividenden ausländischer Aussteller	-652.715,21	-0,51
10. Sonstige Erträge	13.100,41	0,01
davon Kompensationszahlungen	8.657,85	0,01
davon Quellensteuerrückvergütung	4.371,58	0,00
<b>Summe der Erträge</b>	<b>4.239.378,88</b>	<b>3,32</b>
<b>II. Aufwendungen</b>		
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-567,31	-0,00
2. Verwaltungsvergütung	-801.623,79	-0,63
3. Verwahrstellenvergütung	0,00	0,00
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	0,00	0,00
5. Sonstige Aufwendungen	-243.311,30	-0,19
davon Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	-2.116,75	-0,00
davon EMIR-Kosten	-246,41	-0,00
davon Kostenpauschale	-240.487,07	-0,19
davon Ratinggebühren	-413,81	-0,00
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>-1.045.502,40</b>	<b>-0,82</b>
<b>III. Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>3.193.876,48</b>	<b>2,50</b>
<b>IV. Veräußerungsgeschäfte</b>		
1. Realisierte Gewinne	6.119.943,71	4,80
2. Realisierte Verluste	-4.244.179,98	-3,33
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>1.875.763,73</b>	<b>1,47</b>
<b>V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>5.069.640,21</b>	<b>3,98</b>
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	7.896.050,23	6,19
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	-2.490.137,07	-1,95
<b>VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>5.405.913,16</b>	<b>4,24</b>
<b>VII. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>10.475.553,37</b>	<b>8,22</b>

\*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

# Deka-Dividendenstrategie S (A)

## Verwendung der Erträge des Sondervermögens

### Berechnung der Ausschüttung

	EUR	EUR
	insgesamt	je Anteil *)
<b>I. Für die Ausschüttung verfügbar</b>		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	5.069.640,21	3,98
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,00
<b>II. Nicht für die Ausschüttung verwendet</b>		
1. Der Wiederanlage zugeführt <sup>1)</sup>	-8.743,61	-0,01
2. Vortrag auf neue Rechnung	-1.841.833,38	-1,44
<b>III. Gesamtausschüttung<sup>2)</sup></b>	<b>3.219.063,22</b>	<b>2,52</b>
1. Zwischenausschüttung <sup>3)</sup>	1.829.146,45	1,43
2. Endausschüttung <sup>4)</sup>	1.389.916,77	1,09

Umlaufende Anteile: Stück 1.275.153

\*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

<sup>1)</sup> Realisierte Gewinne aus Devisenkassageschäften.

<sup>2)</sup> Der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt gemäß § 7 Abs. 3, 3a und 3c InvStG über die depotführende Stelle bzw. über die letzte inländische auszahlende Stelle als Entrichtungsverpflichtete.

<sup>3)</sup> Zwischenausschüttung am 19. Mai 2017.

<sup>4)</sup> Ausschüttung am 20. November 2017.

# Deka-DividendenStrategie

## Anhang.

### Zusätzliche Angaben zu den Derivaten

Instrumentenart	Kontrahent	Exposure in EUR (Angabe nach Marktwerten)
Aktienindex-Terminkontrakte	Chicago Mercantile Exchange Inc. (CME)	-1.882.124,85
Aktienindex-Terminkontrakte	Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)	-1.813.702,21
Aktienindex-Terminkontrakte	Singapore Exchange Derivatives Trading (SGX-DT)	996.004,67

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der DerivateV nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt (relativer Value-at-Risk gem. § 8 DerivateV).

### Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§ 37 Abs. 5 DerivateV i. V. m. § 9 DerivateV)

80% MSCI Europe High Dividend Yield TR in EUR, 20% MSCI World High Dividend Yield TR in EUR

Dem Sondervermögen wird ein derivatfreies Vergleichsvermögen gegenübergestellt. Es handelt sich dabei um eine Art virtuelles Sondervermögen, dem keine realen Positionen oder Geschäfte zugrunde liegen. Die Grundidee besteht darin, eine plausible Vorstellung zu entwickeln, wie das Sondervermögen ohne Derivate oder derivative Komponenten zusammengesetzt wäre. Das Vergleichsvermögen muss den Anlagebedingungen, den Angaben im Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen des Sondervermögens im Wesentlichen entsprechen, ein derivatfreier Vergleichsmaßstab wird möglichst genau nachgebildet. In Ausnahmefällen kann von der Forderung des derivatfreien Vergleichsvermögens abgewichen werden, sofern das Sondervermögen Long/Short-Strategien nutzt oder zur Abbildung von z.B. Rohstoffexposure oder Währungsabsicherungen.

### Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko (§ 37 Abs. 4 Satz 1 und 2 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)

kleinster potenzieller Risikobetrag 3,55%  
 größter potenzieller Risikobetrag 6,75%  
 durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag 4,94%

Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko des Sondervermögens wird über die Risikokennzahl Value-at-Risk (VaR) dargestellt. Zum Ausdruck gebracht wird durch diese Kennzahl der potenzielle Verlust des Sondervermögens, der unter normalen Marktbedingungen mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau von 99% (Konfidenzniveau) bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Arbeitstagen auf Basis eines effektiven historischen Betrachtungszeitraumes von einem Jahr nicht überschritten wird. Wenn zum Beispiel ein Sondervermögen einen VaR-Wert von 2,5% aufwiese, dann würde unter normalen Marktbedingungen der potenzielle Verlust des Sondervermögens mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% nicht mehr als 2,5% des Wertes des Sondervermögens innerhalb von 10 Arbeitstagen betragen. Im Bericht wird die maximale, minimale und durchschnittliche Ausprägung dieser Kennzahl auf Basis einer Beobachtungszeitreihe von maximal einem Jahr oder ab Umstellungsdatum veröffentlicht. Der VaR-Wert des Sondervermögens darf das Zweifache des VaR-Wertes des derivatfreien Vergleichsvermögens nicht übersteigen. Hierdurch wird das Marktrisiko des Sondervermögens klar limitiert.

### Risikomodell (§ 37 Abs. 4 Satz 3 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)

Varianz-Kovarianz Ansatz

### Im Berichtszeitraum genutzter Umfang des Leverage gemäß der Brutto-Methode (§ 37 Abs. 4 Satz 4 DerivateV i. V. m. § 5 Abs. 2 DerivateV)

111,05%

### Emittenten oder Garanten, deren Sicherheiten mehr als 20% des Wertes des Fonds ausgemacht haben (§ 37 Abs. 6 DerivateV):

Im Berichtszeitraum wiesen keine Sicherheiten eine erhöhte Emittentenkonzentration nach § 27 Abs. 7 Satz 4 DerivateV auf.

### Zusätzliche Angaben zu den Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften (besichert)

Instrumentenart	Kontrahent	Exposure in EUR (Angabe nach Marktwerten)
Wertpapier-Darlehen	DekaBank Deutsche Girozentrale	61.743.847,49
Wertpapier-Darlehen	Organisierte Wertpapier-Darlehenssysteme	26.826.513,25
Gesamtbetrag der bei Wertpapier-Darlehen von Dritten gewährten Sicherheiten: EUR 68.717.960,49		
davon:		
Schuldverschreibungen		EUR 68.717.960,49
Gesamtbetrag der bei Wertpapier-Darlehen über organisierte Wertpapier-Darlehenssysteme von Dritten gewährten Sicherheiten: EUR 27.141.813,27		
Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften Anteilklasse CF (A) EUR 162.662,06		
Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften Anteilklasse CF (A) EUR 68.228,74		
Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften Anteilklasse S (A) EUR 4.650,78		
Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften Anteilklasse S (A) EUR 2.116,75		
Umlaufende Anteile Klasse CF (A) STK 30.535.771		
Umlaufende Anteile Klasse S (A) STK 1.275.153		
Anteilwert Klasse CF (A) EUR 155,65		
Anteilwert Klasse S (A) EUR 99,55		

### Angaben zu Bewertungsverfahren

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Kapitalanlagegesetzbuch (§ 168) und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

#### Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z.B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

#### Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine und Zertifikate, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z.B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

# Deka-DividendenStrategie

## Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

## Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Black-Scholes-Merton) ermittelt werden. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

## Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Gesamtkostenquote (laufende Kosten) Anteilklasse CF (A)	1,43%
Gesamtkostenquote (laufende Kosten) Anteilklasse S (A)	0,78%

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.

Für das Sondervermögen ist gemäß den Anlagebedingungen eine an die Kapitalverwaltungsgesellschaft abzuführende Kostenpauschale von 0,18% p.a. vereinbart. Davon entfallen bis zu 0,10% p.a. auf die Verwahrstelle und bis zu 0,15% p.a. auf Dritte (Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten sowie Sonstige).

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist jährlich - Vermittlungsentgelte als so genannte "Vermittlungsprovisionen" bzw. "Vermittlungsfolgeprovisionen".

## Wesentliche sonstige Erträge

Anteilklasse CF (A)		
Kompensationszahlungen	EUR	275.588,37
Quellensteuerrückvergütung	EUR	147.945,14

## Anteilklasse S (A)

Kompensationszahlungen	EUR	8.657,85
Quellensteuerrückvergütung	EUR	4.371,58

## Wesentliche sonstige Aufwendungen

Anteilklasse CF (A)		
Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	EUR	68.228,74
EMIR-Kosten	EUR	8.334,84
Kostenpauschale	EUR	8.008.010,34
Ratinggebühren	EUR	12.760,98

## Anteilklasse S (A)

Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften	EUR	2.116,75
EMIR-Kosten	EUR	246,41
Kostenpauschale	EUR	240.487,07
Ratinggebühren	EUR	413,81

Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt	EUR	11.332.808,02
--	-----	---------------

## Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka Investment GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

## Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und Geschäftsführung der Deka Investment GmbH findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka Investment GmbH nicht gewährt.

## Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich - unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka Investment GmbH - aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka Investment GmbH bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

# Deka-DividendenStrategie

## Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als "risikorelevante Mitarbeiter") unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführungs-Ebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

## Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß der geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2016 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH war im Geschäftsjahr 2016 angemessen ausgestaltet.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deka Investment GmbH wurden im Geschäftsjahr 2016 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

## Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH\* gezahlten Mitarbeitervergütung

	<b>EUR</b>	<b>45.990.665,82</b>
davon feste Vergütung	EUR	34.883.192,83
davon variable Vergütung	EUR	11.107.472,99

Zahl der Mitarbeiter der KVG

426

## Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH\* gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen\*\*

	<b>EUR</b>	<b>11.093.657,83</b>
Geschäftsführer	EUR	2.182.355,46
weitere Risktaker	EUR	2.147.470,94
Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	EUR	320.480,00
Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Geschäftsführer und Risktaker	EUR	6.443.351,43

\* Mitarbeiterwechsel innerhalb der Deka-Gruppe werden einheitlich gemäß gruppenweitem Vergütungsbericht dargestellt.

\*\* Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Geschäftsführer befinden. Weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Geschäftsführer oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind.

## Zusätzliche Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Angaben pro Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts/Total Return Swaps)

### Verwendete Vermögensgegenstände

Wertpapier-Darlehen (besichert)	Marktwert in EUR	in % des Fondsvermögens
Aktien	88.573.360,74	1,82

### 10 größte Gegenparteien

Wertpapier-Darlehen (besichert)	Bruttovolumen offene Geschäfte in EUR	Sitzstaat
DekaBank Deutsche Girozentrale	61.743.847,49	Deutschland
Organisierte Wertpapier-Darlehenssysteme	26.829.513,25	Deutschland

### Art(en) von Abwicklung/Clearing (z.B. zweiseitig, dreiseitig, CCP)

Die Abwicklung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfolgt über einen zentralen Kontrahenten (Organisiertes Wertpapier-Darlehenssystem), per bilateralem Geschäft (Principal-Geschäfte) oder trilateral (Agency-Geschäfte). Total Return Swaps werden als bilaterales OTC-Geschäft abgeschlossen.

### Geschäfte gegliedert nach Restlaufzeiten (absolute Beträge)

Wertpapier-Darlehen (besichert)	absolute Beträge in EUR
unbefristet	88.573.360,74

### Art(en) und Qualität(en) der erhaltenen Sicherheiten für bilaterale Geschäfte

Die Sicherheit, die der Fonds erhält, kann in liquiden Mitteln (u.a. Bargeld und Bankguthaben) oder durch die Übertragung oder Verpfändung von Schuldverschreibungen, insbesondere Staatsanleihen, geleistet werden. Schuldverschreibungen, die als Sicherheit begeben werden, müssen ein Mindestrating von BBB- aufweisen. Die Sicherheit kann auch in Aktien bestehen. Die Aktien, die als Sicherheit begeben werden, müssen an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sein oder gehandelt werden und in einem wichtigen Index enthalten sein.

Von den Sicherheiten werden Wertabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Die Haircuts fallen für die aufgeführten Wertpapierkategorien wie folgt aus:

- Bankguthaben 0%
- Aktien 5% - 40%
- Renten 0,5% - 30%

Darüber hinaus kann für Sicherheiten in einer anderen Währung als der Fondswährung ein zusätzlicher Wertabschlag von bis zu 10%-Punkten angewandt werden. In besonderen Marktsituationen (z.B. Marktturbulenzen) kann die Verwaltungsgesellschaft von den genannten Werten abweichen.

# Deka-DividendenStrategie

## Art(en) und Qualität(en) der über organisierte Wertpapier-Darlehenssysteme erhaltenen Sicherheiten

Die Sicherheiten, die der Fonds erhält, können in Form von Aktien- und Rentenpapieren geleistet werden. Die Qualität der dem Sondervermögen gestellten Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte wird von Clearstream Banking AG (Frankfurt) gewährleistet und überwacht. Bei Aktien wird als Qualitätsmerkmal die Zugehörigkeit zu einem wichtigen EU-Aktienindex (z.B. DAX 30, Dow Jones Euro STOXX 50 Index etc.) angesehen. Rentenpapiere müssen entweder Bestandteil des GC Pooling ECB Basket oder des GC Pooling ECB EXTended Basket sein. Weitere Informationen bezüglich dieser Rentenbaskets können unter [www.eurexrepo.com](http://www.eurexrepo.com) entnommen werden.

Von den dem Sondervermögen gestellten Sicherheiten werden Wertabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten, sowie ggf. nach der Restlaufzeit variieren. Bei Aktien wird ein Wertabschlag in Höhe von 10% abgezogen; bei Rentenpapieren wird ein Wertabschlag anhand der von der EZB veröffentlichten Liste bezüglich zulässiger Vermögenswerte (Eligible Asset Database) vorgenommen. Einzelheiten zu der EAD-Liste finden Sie unter <https://www.ecb.europa.eu/paym/coll/assets/html/list-MID.en.html>.

## Währung(en) der erhaltenen Sicherheiten

### Wertpapier-Darlehen

EUR

## Sicherheiten gegliedert nach Restlaufzeiten (absolute Beträge)

### Wertpapier-Darlehen

Restlaufzeit 1-7 Tage  
unbefristet

### Bruttovolumen offene Geschäfte in EUR

27.141.813,27  
68.717.960,49

Die über organisierte Wertpapier-Darlehenssysteme bereitgestellten Sicherheiten werden je Arbeitstag neu berechnet und entsprechend bereitgestellt. Daher erfolgt ein Ausweis dieser Sicherheiten unter Restlaufzeit 1-7 Tage.

## Ertrags- und Kostenanteile

### Wertpapier-Darlehen

Ertragsanteil des Fonds  
Kostenanteil des Fonds  
Ertragsanteil der KVG

### absolute Beträge in EUR

150.117,51  
62.180,29  
62.180,29

### in % der Bruttoerträge des Fonds

100,00  
41,42  
41,42

Als Bruttoertrag wird mit dem auf Fondsebene verbuchten Ertrag aus Leihegeschäften gerechnet.

Der Ertragsanteil der KVG entspricht maximal dem Kostenanteil des Fonds. Der Kostenanteil der KVG ist auf Ebene des Sondervermögens im Einzelnen nicht bestimmbar.

Geschäftsbedingt gibt es bei Principalgeschäften keine expliziten Kosten durch Dritte. Sofern diese Geschäfte getätigt werden, sind Ertrags- und Kostenanteile Dritter über die in den Wertpapierleihesätzen enthaltenen Margen abgedeckt und damit bereits im Ertragsanteil des Fonds berücksichtigt. Bei Agencygeschäften werden Erträge und Kosten Dritter über eine Gebührenaufteilung (Fee split) definiert. Hier beträgt der Ertragsanteil des Agenten zwischen 20% und 35% vom Bruttoleihesatz.

Kosten Dritter als Agent der KVG werden nicht auf Ebene des Sondervermögens offengelegt.

## Erträge für den Fonds aus Wiederanlage von Barsicherheiten, bezogen auf alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps (absoluter Betrag)

Eine Wiederanlage von Barsicherheiten liegt nicht vor.

## Verleihe Wertpapiere in % aller verleihbaren Vermögensgegenstände des Fonds

1,87% (EUR der gesamten Wertpapierleihe im Verhältnis zur "Summe Wertpapiervermögen - exklusive Geldmarktfonds")

## Zehn größte Sicherheiten aussteller, bezogen auf alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

### Wertpapier-Darlehen

Erste Group Bank AG  
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale  
DNB Boligkreditt A.S.  
OP-Asuntoluottopankki Oyj  
Akzo Nobel Sweden Finance AB  
FMS Wertmanagement  
B.A.T. International Finance PLC  
Koninklijke Philips N.V.  
European Financial Stability Facility [EFSF]  
NRW.BANK

### absolutes Volumen der empfangenen Sicherheiten in EUR

15.497.856,16  
15.266.211,41  
14.642.899,08  
12.306.936,99  
7.640.664,90  
3.939.660,48  
2.325.770,08  
2.102.047,64  
1.902.437,63  
1.342.018,79

## Wiederangelegte Sicherheiten in % der empfangenen Sicherheiten, bezogen auf alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Eine Wiederanlage von Sicherheiten liegt nicht vor.

## Verwahrer/Kontoführer von empfangenen Sicherheiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Gesamtzahl Verwahrer/Kontoführer  
Clearstream Banking Frankfurt  
Clearstream Banking Frankfurt KAGPlus  
J.P.Morgan AG Frankfurt

3  
15.082.650,00 EUR (absolut/verwahrter Betrag)  
27.141.813,27 EUR (absolut/verwahrter Betrag)  
53.635.310,49 EUR (absolut/verwahrter Betrag)

Eine Zuordnung der Kontrahenten zu den erhaltenen Sicherheiten ist auf Geschäftsartenebenen durch die Globalbesicherung im Einzelnen bei Total Return Swaps nicht möglich. Der ausgewiesene Wert enthält daher ausdrücklich keine Total Return Swaps, diese sind innerhalb der Globalbesicherung jedoch ausreichend besichert.

# Deka-DividendenStrategie

## **Verwahrt begebener Sicherheiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps**

In % aller begebenen Sicherheiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps	
gesonderte Konten/Depots	0,00%
Sammelkonten/Depots	0,00%
andere Konten/Depots	0,00%
Verwahrt bestimmt Empfänger	0,00%

Da eine Zuordnung begebener Sicherheiten bei Total Return Swaps auf Geschäftsartenebene durch die Globalbesicherung im Einzelnen nicht möglich ist, erfolgt der %-Ausweis für die Verwahrarten ohne deren Berücksichtigung.

Weitere zum Verständnis des Berichts erforderliche Angaben

Ermittlung Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste:

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Berichtszeitraum die in den Anteilpreis einfließenden Wertansätze der im Bestand befindlichen Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nicht realisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nicht realisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Berichtszeitraumes mit den Summenpositionen zum Anfang des Berichtszeitraumes die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Erläuterung zur Abgrenzung von Devisentermin- und Devisenkassageschäften:

Im Berichtszeitraum wurde die Definition von Devisenkassageschäften hinsichtlich der Abwicklungsdauer von 3 Handelstagen auf 2 Handelstage angepasst. Devisentransaktionen, die ab dem 02.01.2017 abgeschlossen wurden und bei welchen zwischen Abschluss- und Erfüllungstag 3 Handelstage liegen, werden nunmehr als Devisentermingeschäfte ausgewiesen.

---

Frankfurt am Main, den 20. Dezember 2017  
Deka Investment GmbH  
Die Geschäftsführung

---

# Vermerk des Abschlussprüfers.

## **An die Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main**

Die Deka Investment GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens Deka-Dividendenstrategie für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 zu prüfen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

## **Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 22. Dezember 2017

## **KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Schobel  
Wirtschaftsprüfer

Bordt  
Wirtschaftsprüfer

# Besteuerung der Erträge.

## Darstellung der Rechtslage bis zum 31. Dezember 2017

### Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d. h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der Gesellschaft in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle

Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Seit dem 1. Januar 2015 ist jede Stelle, die verpflichtet ist, Abgeltungsteuer für natürliche Personen abzuführen, auch Kirchensteuerabzugsverpflichteter. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen. Diese haben – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Zu diesem Zweck wird die Religionszugehörigkeit des Anlegers in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sogenannte Regelabfrage). Sofern der Anleger der Datenweitergabe beim Bundeszentralamt für Steuern bereits widersprochen hat bzw. bis zum 30. Juni eines Jahres widerspricht, sperrt das Bundeszentralamt die Übermittlung des KiStAM. Ein entsprechender Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Kirchenmitglieder werden in diesem Fall von ihrem Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Bei Ehegatten / Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten / Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterlegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Von der Abgeltungsteuer erfasst werden – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, worunter alle laufenden Kapitalerträge, wie z. B. Zinsen und Dividenden, sowie auch realisierte Kursgewinne (Veräußerungsgewinne), wie beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten, fallen.

Bei laufenden Erträgen wie z. B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfolgefiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z. B. bei Girosammelverwahrung.

## **Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds**

### **Ertragsarten und Ertragsverwendung**

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z. B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d. h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Fonds eine steuerrechtliche Substanz ausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies be-

deutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanz ausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanz ausschüttung vermindert werden.

### **Ausländische Quellensteuer**

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

### **Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen**

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **Besteuerung im Privatvermögen**

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d. h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden

Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z. B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

#### **Besteuerung im Betriebsvermögen**

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungsgleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielsweise Dividenderträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z. B. in- und ausländische Dividenderträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Prozent steuerfrei. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Sondervermögen nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

#### **Rückgabe von Fondsanteilen**

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d. h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

#### **Besteuerung im Privatvermögen**

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der sogenannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Verwahrstelle in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsan-

teile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Verwahrstelle ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

#### **Besteuerung im Betriebsvermögen**

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v.

95 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht.

Der sogenannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellensstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Der folgende Absatz betrifft ausschließlich Fonds nach deutschem Recht:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache STEKO Industriemontage GmbH entschieden, dass die Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des EuGH der Kapitalverkehrsfreiheit. Der Bundesfinanzhof (BFH)

hat mit Urteil vom 28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rechtssache STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 „Anwendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn („STEKO-Rechtsprechung“)" hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rechtssache STEKO möglich ist. Der BFH hat zudem mit den Urteilen vom 25. Juni 2014 (I R 33/09) und 30. Juli 2014 (I R 74/12) im Nachgang zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 5/08, BGBl I 2014, 255) entschieden, dass Hinzurechnungen von negativen Aktiengewinnen aufgrund des § 40a KAGG i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 in den Jahren 2001 und 2002 nicht zu erfolgen hatten und dass steuerfreie positive Aktiengewinne nicht mit negativen Aktiengewinnen zu saldieren waren. Soweit also nicht bereits durch die STEKO-Rechtsprechung eine Anpassung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt ist, kann ggf. nach der BFH-Rechtsprechung eine entsprechende Anpassung erfolgen. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bislang nicht geäußert. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der BFH-Rechtsprechung empfehlen wir Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

### **Deutsche Kapitalertragsteuer**

Die inländischen depotführenden Verwahrstellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Verwahrstellen eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen

auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranlagung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Verwahrstellen insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Verwahrstellen haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Verwahrstelle rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragsbescheinigung einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländische Anleger können bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft die Erstattung des Steuerabzugs grundsätzlich entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Eine Erstattung des Steuerabzugs auf deutsche Dividenden ist nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland

möglich. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem „Quellensteuertopf“ vorgetragen.

#### **Deutsche Fonds**

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle verwahrt, hat die Verwahrstelle bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

#### **Ausländische Fonds**

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Verwahrstelle Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterlegenen Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Verwahrstelle verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Gesellschaft ermittelt

und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

#### **EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)**

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) erlassen. Mit Ausnahme von Österreich ist die EU-Zinsrichtlinie daher seit dem 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt allerdings vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z. B. das Berichten und Austausch von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor dem 1. Januar 2016. In Österreich erfolgt die Aufhebung spätestens zum 1. Januar 2017. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Aufhebung auch bereits zum 1. Oktober 2016 erfolgen. Übergangsbestimmungen im Fall von sich überschneidenden Geltungsbereichen verhindern eine parallele Anwendung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wird.

Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt werden. Allerdings wurde einigen Staaten gewährt, stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent zu erheben. Von diesem Recht machte zuletzt nur noch Österreich Gebrauch.

#### **Grundzüge des automatischen steuerlichen Informationsaustausches (Common Reporting Standard, CRS)**

Am 21. Juli 2014 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Kontodaten in Steuerangelegenheiten vorgelegt. Der vorgelegte Standard sieht einen automatisierten, internationalen Datenaustausch zwischen den nationalen Finanzbehörden vor und besteht aus einem Musterabkommen, dem sog. Common Reporting Standard („CRS“) Due Diligence Prozess sowie einer Musterkommentierung. Der CRS definiert meldepflichtige Finanz-

institute, Konten und Informationen. Ende Oktober 2014 haben 51 Staaten das Musterabkommen unterzeichnet, um Informationen automatisiert auszutauschen. Zwischenzeitlich haben sich mehr als 90 Staaten und Gebiete darauf verständigt, durch gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten eine effektive Besteuerung sicherzustellen. CRS beginnt grundsätzlich erstmalig mit dem Meldezeitraum 2016, einige CRS-Teilnehmerstaaten beginnen jedoch erst mit dem Meldejahr 2017. Deutschland hat sich verpflichtet, die Informationen über Finanzkonten aus dem Jahr 2016 erstmalig im September 2017 mit den OECD-Partnerstaaten auszutauschen.

Seit 1. Januar 2016 müssen deutsche Finanzinstitute sämtliche Kontoinhaber kennzeichnen, bei denen eine ausländische Steuerpflicht vorliegt. Deren Depots und Erträge sind an die deutschen Finanzbehörden (Bundeszentralamt für Steuern BZSt) zu melden. Dieses leitet die Daten an die betreffenden Teilnehmerstaaten weiter. Vorgesehen sind nur Melde- jedoch keinerlei Steuerabzugsverpflichtungen. Die Regelungen der Abgeltungsteuer bleiben durch den steuerlichen Informationsaustausch unberührt.

## **Darstellung der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018**

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zu-

züglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

## **Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)**

### **Ausschüttungen**

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

#### **Vorabpauschalen**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

#### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

### **Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)**

**Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds**  
Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die aus-

schließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

### **Ausschüttungen**

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften,

die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

### **Vorabpauschalen**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat,

der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommenssteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

### **Negative steuerliche Erträge**

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

### **Abwicklungsbesteuerung**

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

### **Steuerausländer**

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

### **Solidaritätszuschlag**

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

### **Kirchensteuer**

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

### **Ausländische Quellensteuer**

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

## **Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen**

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

## **Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen**

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche

Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

## **Rechtliche Hinweise**

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen

der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

## Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH

Deka-DividendenStrategie CF (A)

ISIN		DE000DK2CDS0			
WKN		DK2CDS			
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis		1. Oktober 2016 bis 30. September 2017			
Zwischenausschüttung am		19. Mai 2017			
		Privatvermögen	Betriebsvermögen		
			EStG	KStG	
	<b>Ausschüttung <sup>1)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>2,0000</b>	<b>2,0000</b>	<b>2,0000</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	<b>Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz <sup>2)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>2,4279</b>	<b>2,4279</b>	<b>2,4279</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, aa	<b>In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren</b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,2758</b>	<b>0,2758</b>	<b>0,2758</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, bb	<b>In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge</b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b	<b>Ausgeschüttete Erträge <sup>3)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>2,1521</b>	<b>2,1521</b>	<b>2,1521</b>
	<b>Thesaurierung netto <sup>4)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1a und b	<b>Thesaurierung brutto (Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge) <sup>5)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0507	0,0507	0,0507
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	1,8865	1,8865	-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-	-,-	1,8865
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	0,2149	0,2149	0,2149
	<b>Summe Erträge</b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>2,1521</b>	<b>2,1521</b>	<b>2,1521</b>
	<b>Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:</b>				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, aa	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-	1,8865	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, bb	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, cc	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsanteil i. S. d. § 4h EStG)	EUR je Anteil	-,-	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ee	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ff	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab dem 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, gg	Ausländische DBA befreite Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, hh	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ii	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,5864	0,5864	0,8638
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, jj	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	0,5439	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, kk	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ll	Erträge i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, mm	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, nn	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, oo	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, aa	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG <sup>6)</sup>	EUR je Anteil	2,0379	2,0379	2,0379
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, bb	im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG <sup>6)</sup>	EUR je Anteil	0,1142	0,1142	0,1142
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, cc	in Doppelbuchstabe aa enthaltene Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 <sup>6)</sup>	EUR je Anteil	-,-	2,0379	2,0379
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, aa	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	0,1609	0,1623	0,2178
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, bb	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	0,1518	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, cc	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-

## Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH		Deka-DividendenStrategie CF (A)			
	ISIN	DE000DK2CDS0			
	WKN	DK2CDS			
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis		1. Oktober 2016 bis 30. September 2017			
Zwischenausschüttung am		19. Mai 2017			
		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen		
			ESTG	KStG	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>7) 8)</sup>	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, hh	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ii	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,4279	0,4279	0,4279
	Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	<b>Sonstige Hinweise</b>				
	In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne)	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0026	0,0026	0,0026
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0155	0,0155	0,0155
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,4150	0,4150	0,4150
	Datum des Ausschüttungsbeschlusses		16. Mai 2017		
	Ex-Tag		19. Mai 2017		
	Zahltag		19. Mai 2017		

<sup>1)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG.

<sup>2)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

<sup>3)</sup> Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren und Substanzbeträge sind nicht enthalten.

<sup>4)</sup> Netto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag, Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind und steuerlich nicht abzugsfähige Werbungskosten sind hier abgezogen.

<sup>5)</sup> Brutto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag und ausländische Quellensteuern sind hier nicht abgezogen.

<sup>6)</sup> Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

<sup>7)</sup> Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

<sup>8)</sup> Nicht in den Werten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 f, aa enthalten.

## Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH		Deka-DividendenStrategie CF (A)			
	ISIN	DE000DK2CDS0			
	WKN	DK2CDS			
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis		1. Oktober 2016 bis 30. September 2017			
Ausschüttung per		20. November 2017			
			Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	KStG
	<b>Ausschüttung <sup>1)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>2,6000</b>	<b>2,6000</b>	<b>2,6000</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	<b>Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz <sup>2)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>2,9297</b>	<b>2,9297</b>	<b>2,9297</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, aa	<b>In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren</b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, bb	<b>In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge</b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b	<b>Ausgeschüttete Erträge <sup>3)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>2,9297</b>	<b>2,9297</b>	<b>2,9297</b>
	<b>Thesaurierung netto <sup>4)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1a und b	<b>Thesaurierung brutto (Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge) <sup>5)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0491	0,0491	0,0491
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	1,5833	1,5833	-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-	-,-	1,5833
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	1,2973	1,2973	1,2973
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	<b>Summe Erträge</b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>2,9297</b>	<b>2,9297</b>	<b>2,9297</b>
	<b>Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:</b>				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, aa	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-	1,5833	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, bb	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	1,2973	1,2973
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, cc	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsanteil i. S. d. § 4h EStG)	EUR je Anteil	-,-	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ee	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ff	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab dem 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, gg	Ausländische DBA befreite Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, hh	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ii	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,9440	0,9440	0,9440
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, jj	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	0,9089	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, kk	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ll	Erträge i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, mm	Erträge i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, nn	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, oo	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. ausschüttungsgleichen Erträge				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, aa	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG <sup>6)</sup>	EUR je Anteil	2,9297	2,9297	2,9297
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, bb	im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG <sup>6)</sup>	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, cc	in Doppelbuchstabe aa enthaltene Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 <sup>6)</sup>	EUR je Anteil	-,-	2,9297	2,9297
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, aa	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	0,2002	0,2002	0,2002
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, bb	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	0,1922	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, cc	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-

## Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH		Deka-DividendenStrategie CF (A)			
	ISIN	DE000DK2CDS0			
	WKN	DK2CDS			
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis		1. Oktober 2016 bis 30. September 2017			
Ausschüttung per		20. November 2017			
			Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	KStG
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>7) 8)</sup>	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, hh	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ii	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,3297	0,3297	0,3297
	Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	<b>Sonstige Hinweise</b>				
	In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne)	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0024	0,0024	0,0024
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0144	0,0144	0,0144
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,3177	0,3177	0,3177
	Datum des Ausschüttungsbeschlusses		14. November 2017		
	Ex-Tag		20. November 2017		
	Zahltag		20. November 2017		

<sup>1)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG.

<sup>2)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

<sup>3)</sup> Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren und Substanzbeträge sind nicht enthalten.

<sup>4)</sup> Netto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag, Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind und steuerlich nicht abzugsfähige Werbungskosten sind hier abgezogen.

<sup>5)</sup> Brutto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag und ausländische Quellensteuern sind hier nicht abgezogen.

<sup>6)</sup> Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

<sup>7)</sup> Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

<sup>8)</sup> Nicht in den Werten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 f, aa enthalten.

## Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH		Deka-Dividendenstrategie S (A)			
	ISIN	DE000DK2J6Z0			
	WKN	DK2J6Z			
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis		1. Oktober 2016	bis	30. September 2017	
Zwischenausschüttung am		19. Mai 2017			
		Privatvermögen	Betriebsvermögen		
			EStG	KStG	
	<b>Ausschüttung <sup>1)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>1,3100</b>	<b>1,3100</b>	<b>1,3100</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	<b>Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz <sup>2)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>1,5824</b>	<b>1,5824</b>	<b>1,5824</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, aa	<b>In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren</b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, bb	<b>In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge</b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b	<b>Ausgeschüttete Erträge <sup>3)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>1,5824</b>	<b>1,5824</b>	<b>1,5824</b>
	<b>Thesaurierung netto <sup>4)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1a und b	<b>Thesaurierung brutto (Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge) <sup>5)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0424	0,0424	0,0424
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	1,5400	1,5400	-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-	-,-	1,5400
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	<b>Summe Erträge</b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>1,5824</b>	<b>1,5824</b>	<b>1,5824</b>
	<b>Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:</b>				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, aa	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-	1,5400	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, bb	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, cc	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsanteil i. S. d. § 4h EStG)	EUR je Anteil	-,-	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ee	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ff	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab dem 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, gg	Ausländische DBA befreite Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, hh	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ii	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,7808	0,7808	0,7808
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, jj	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	0,7458	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, kk	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ll	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, mm	Erträge i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, nn	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, oo	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. ausschüttungsgleichen Erträge				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, aa	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG <sup>6)</sup>	EUR je Anteil	1,5126	1,5126	1,5126
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, bb	im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG <sup>6)</sup>	EUR je Anteil	0,0698	0,0698	0,0698
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, cc	in Doppelbuchstabe aa enthaltene Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 <sup>6)</sup>	EUR je Anteil	-,-	1,5126	1,5126
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, aa	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	0,1487	0,1487	0,1487
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, bb	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	0,1420	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, cc	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-

## Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH		Deka-DividendenStrategie S (A)			
	<b>ISIN</b>	<b>DE000DK2J6Z0</b>			
	<b>WKN</b>	<b>DK2J6Z</b>			
<b>Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis</b>		<b>1. Oktober 2016</b>	<b>bis</b>	<b>30. September 2017</b>	
<b>Zwischenausschüttung am</b>		<b>19. Mai 2017</b>			
		<b>Privat- vermögen</b>		<b>Betriebs- vermögen EStG</b>	<b>KStG</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>7) 8)</sup>	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, hh	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ii	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,2724	0,2724	0,2724
	Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	<b>Sonstige Hinweise</b>				
	In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne)	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0018	0,0018	0,0018
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0099	0,0099	0,0099
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,2643	0,2643	0,2643
	Datum des Ausschüttungsbeschlusses			16. Mai 2017	
	Ex-Tag			19. Mai 2017	
	Zahltag			19. Mai 2017	

<sup>1)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG.

<sup>2)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

<sup>3)</sup> Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren und Substanzbeträge sind nicht enthalten.

<sup>4)</sup> Netto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag, Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind und steuerlich nicht abzugsfähige Werbungskosten sind hier abgezogen.

<sup>5)</sup> Brutto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag und ausländische Quellensteuern sind hier nicht abgezogen.

<sup>6)</sup> Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

<sup>7)</sup> Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

<sup>8)</sup> Nicht in den Werten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 f, aa enthalten.

## Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH		Deka-Dividendenstrategie S (A)			
	ISIN	DE000DK2J6Z0			
	WKN	DK2J6Z			
Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis		1. Oktober 2016 bis 30. September 2017			
Ausschüttung per		20. November 2017			
			Privat- vermögen	Betriebs- vermögen EStG	KStG
	<b>Ausschüttung <sup>1)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>1,0900</b>	<b>1,0900</b>	<b>1,0900</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	<b>Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz <sup>2)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>1,3001</b>	<b>1,3001</b>	<b>1,3001</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, aa	<b>In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren</b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, bb	<b>In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge</b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b	<b>Ausgeschüttete Erträge <sup>3)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>1,3001</b>	<b>1,3001</b>	<b>1,3001</b>
	<b>Thesaurierung netto <sup>4)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0009</b>	<b>0,0009</b>	<b>0,0009</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1a und b	<b>Thesaurierung brutto (Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge) <sup>5)</sup></b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>0,0009</b>	<b>0,0009</b>	<b>0,0009</b>
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0380	0,0380	0,0380
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	1,2630	1,2630	-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-	-,-	1,2630
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	<b>Summe Erträge</b>	<b>EUR je Anteil</b>	<b>1,3010</b>	<b>1,3010</b>	<b>1,3010</b>
	<b>Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:</b>				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, aa	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-	1,2630	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, bb	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, cc	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsanteil i. S. d. § 4h EStG)	EUR je Anteil	-,-	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ee	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ff	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab dem 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	EUR je Anteil	0,0000	-,-	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, gg	Ausländische DBA befreite Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, hh	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ii	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,7269	0,7269	0,7269
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, jj	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	0,6994	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, kk	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ll	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, mm	Erträge i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, nn	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, oo	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. ausschüttungsgleichen Erträge				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, aa	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG <sup>6)</sup>	EUR je Anteil	1,2735	1,2735	1,2735
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, bb	im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG <sup>6)</sup>	EUR je Anteil	0,0275	0,0275	0,0275
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, cc	in Doppelbuchstabe aa enthaltene Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 <sup>6)</sup>	EUR je Anteil	-,-	1,2735	1,2735
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, aa	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	0,1276	0,1276	0,1276
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, bb	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	0,1225	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, cc	nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-

## Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH		Deka-DividendenStrategie S (A)			
	<b>ISIN</b>	<b>DE000DK2J6Z0</b>			
	<b>WKN</b>	<b>DK2J6Z</b>			
<b>Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis</b>		<b>1. Oktober 2016 bis 30. September 2017</b>			
<b>Ausschüttung per</b>		<b>20. November 2017</b>			
			<b>Privat- vermögen</b>	<b>Betriebs- vermögen EStG</b>	<b>KStG</b>
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>7) 8)</sup>	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ff	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	0,0000	-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, hh	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ii	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>	EUR je Anteil	-,-	-,-	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,2101	0,2101	0,2101
	Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	<b>Sonstige Hinweise</b>				
	In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne)	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-	-,-	-,-
	Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,0016	0,0016	0,0016
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0092	0,0092	0,0092
	Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	0,2025	0,2025	0,2025
	Datum des Ausschüttungsbeschlusses		14. November 2017		
	Ex-Tag		20. November 2017		
	Zahltag		20. November 2017		

<sup>1)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG.

<sup>2)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

<sup>3)</sup> Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren und Substanzbeträge sind nicht enthalten.

<sup>4)</sup> Netto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag, Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind und steuerlich nicht abzugsfähige Werbungskosten sind hier abgezogen.

<sup>5)</sup> Brutto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag und ausländische Quellensteuern sind hier nicht abgezogen.

<sup>6)</sup> Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

<sup>7)</sup> Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

<sup>8)</sup> Nicht in den Werten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 f, aa enthalten.

# Informationen der Verwaltung.

## **Das DekaBank Depot – Service rund um Ihre Investmentfonds –**

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds der Deka-Gruppe und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestaltende Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,- Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.
- Für alle, die regelmäßig für ein Kind sparen möchten, ist der Deka-JuniorPlan besonders geeignet. Mit Beträgen ab monatlich 25,- Euro wird für den Vermögensaufbau chancenreich und breit gestreut in Investmentfonds angelegt und dank eines professionellen Anlagemanagements langfristig hohe Ertragsmöglichkeiten genutzt sowie Risiken im Vergleich zu Anlagen in Einzeltiteln spürbar reduziert.

■ Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen zwei Varianten wählen:

- Deka-ZukunftsPlan: Die individuelle Vorsorgelösung mit intelligentem Anlagekonzept – auch mit Riester-Förderung.
- Deka-BasisRente: Kombiniert als Rürup-Lösung die Vorteile einer staatlich geförderten Investmentanlage mit dem Wachstumspotenzial einer optimierten Vermögensstruktur.

Für die Auftragserteilung können Sie verschiedene Wege nutzen, z.B. Post, Telefon oder Internet über unsere Webpräsenz [www.deka.de](http://www.deka.de)

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

# Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

## Verwaltungsgesellschaft

Deka Investment GmbH  
Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt

## Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

## Sitz

Frankfurt am Main

## Gründungsdatum

17. Mai 1995; die Gesellschaft übernahm das Investmentgeschäft der am 17. August 1956 gegründeten Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH.

## Eigenkapitalangaben

gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 10,2 Mio.  
Eigenmittel: EUR 93,2 Mio.  
(Stand: 31. Dezember 2016)

## Alleingeschäftlerin

DekaBank  
Deutsche Girozentrale  
Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt

## Aufsichtsrat

### Vorsitzender

Michael Rüdiger

Vorsitzender des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main;

Mitglied des Aufsichtsrates der Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main

### Stellvertretende Vorsitzende

Manuela Better

Mitglied des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main;

Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

und der

Deka Immobilien GmbH,  
Frankfurt am Main

und der

Deka Immobilien Investment GmbH,  
Frankfurt am Main

und der

WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH,  
Düsseldorf

und der

S Broker AG & Co. KG,  
Wiesbaden;

Mitglied des Verwaltungsrates der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.,  
Luxemburg;

Mitglied des Aufsichtsrates der S Broker Management AG,  
Wiesbaden

## Mitglieder

Dr. Fritz Becker  
Wehrheim

Joachim Hoof

Vorsitzender des Vorstandes der Ostsächsischen Sparkasse Dresden,  
Dresden

Jörg Münning

Vorsitzender des Vorstandes der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse,  
Münster

Heinz-Jürgen Schäfer  
Offenbach

(Stand 16. Juni 2017)

## Geschäftsführung

Stefan Keitel (Vorsitzender)

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Landesbank Berlin Investment GmbH,  
Berlin

Thomas Ketter

Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Deka International S.A.,  
Luxemburg

und der

International Fund Management S.A.,  
Luxemburg

und der

Dealis Fund Operations S.A.,  
Luxemburg

Dr. Ulrich Neugebauer

Mitglied des Aufsichtsrates der S-PensionsManagement GmbH,  
Köln

und der

Sparkassen Pensionsfonds AG,  
Köln

und der

Sparkassen Pensionskasse AG,  
Köln

Michael Schmidt

Thomas Schneider

Mitglied des Aufsichtsrates der Landesbank Berlin Investment GmbH,  
Berlin

Steffen Selbach

Mitglied des Aufsichtsrates der bevestor GmbH,  
Frankfurt am Main

(Stand 16. Juni 2017)

## Abschlussprüfer der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
The Squaire  
Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main

## Verwahrstelle

DekaBank  
Deutsche Girozentrale  
Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt

## Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts

## Sitz

Frankfurt am Main und Berlin

**Eigenkapital**

gezeichnetes und eingezahltes

Kapital: EUR 447,9 Mio.

Eigenmittel: EUR 5.366 Mio.

(Stand: 31. Dezember 2016)

**Haupttätigkeit**

Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft  
sowie Wertpapiergeschäft

Die vorstehenden Angaben werden  
in den Jahres- und Halbjahresberichten  
jeweils aktualisiert.



**Deka Investment GmbH**

Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt  
Postfach 11 05 23  
60040 Frankfurt

Telefon: (0 69) 71 47 - 0  
Telefax: (0 69) 71 47 - 19 39  
[www.deka.de](http://www.deka.de)